Bebauungsplan

„Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16“

Stadtbezirk: 3

Gemarkung: Broich

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss
Amt für Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:

Thyssengas GmbH

Stabsstelle - Klimaschutz

Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung - Leitungen Bestandssicherung

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Abteilung GW(L)/Wegerecht und Leitungssicherung

Polizeipräsidium Essen - Direktion Verkehr - Führungsstelle

Handwerkskammer Düsseldorf - HA-III-2 Kommunale Wirtschaftsförderung

Amt 37 - Berufsfeuerwehr

Nord-West-Oelleitung GmbH

RWW GmbH - Netze

E.ON SE - CoC Crem / Mining

Unitymedia NRW GmbH - Vodafone

IHK Essen - Industrie-Raumordnung-Verkehr

medl GmbH

GASCADE Gastransport Gmbh

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Eingabe von MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH - Logistik

Meine Belange sind berührt.

Wenn für die Erreichbarkeit der im Rahmen der Nachverdichtung gebauten Gebäude Stichstraßen gebaut werden, so muss sichergestellt sein dass die Straßen mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen vorwärts befahrbar sind und eine ausreichend (Wendeanlage für 3-achsige Fahrzeuge nach RAST) dimensionierte vorhanden ist. Wenn die Stichstraßen privat bleiben, so muss immer eine entsprechende Haftungsfreistellung erstellt werden. Für den Fall, dass die Straßen nicht befahrbar sind, so sind ausreichend dimensionierte Abfallsammelplätze an der nächsten für einen 3-acher erreichbaren Stelle einzuplanen.

Stellungnahme zur Eingabe:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Im Plangebiet werden keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, folglich werden auch keine Stichstraßen geplant, für die entsprechend große Wendeanlagen eingeplant werden müssten.

Eingabe von Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22

Meine Belange sind berührt.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr
Ordnungsamt
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Datum: 07.08.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5117000-87/20
bei Antwort bitte angeben

Lars Mandelkow
Zimmer: 117
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-2671
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Mülheim an der Ruhr, Bebauungsplan „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16"

Ihr Schreiben vom 09.07.2020, Az.: 61.3-93.24. – L 16

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe .

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .

Im Auftrag
gez. Mandelkow

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

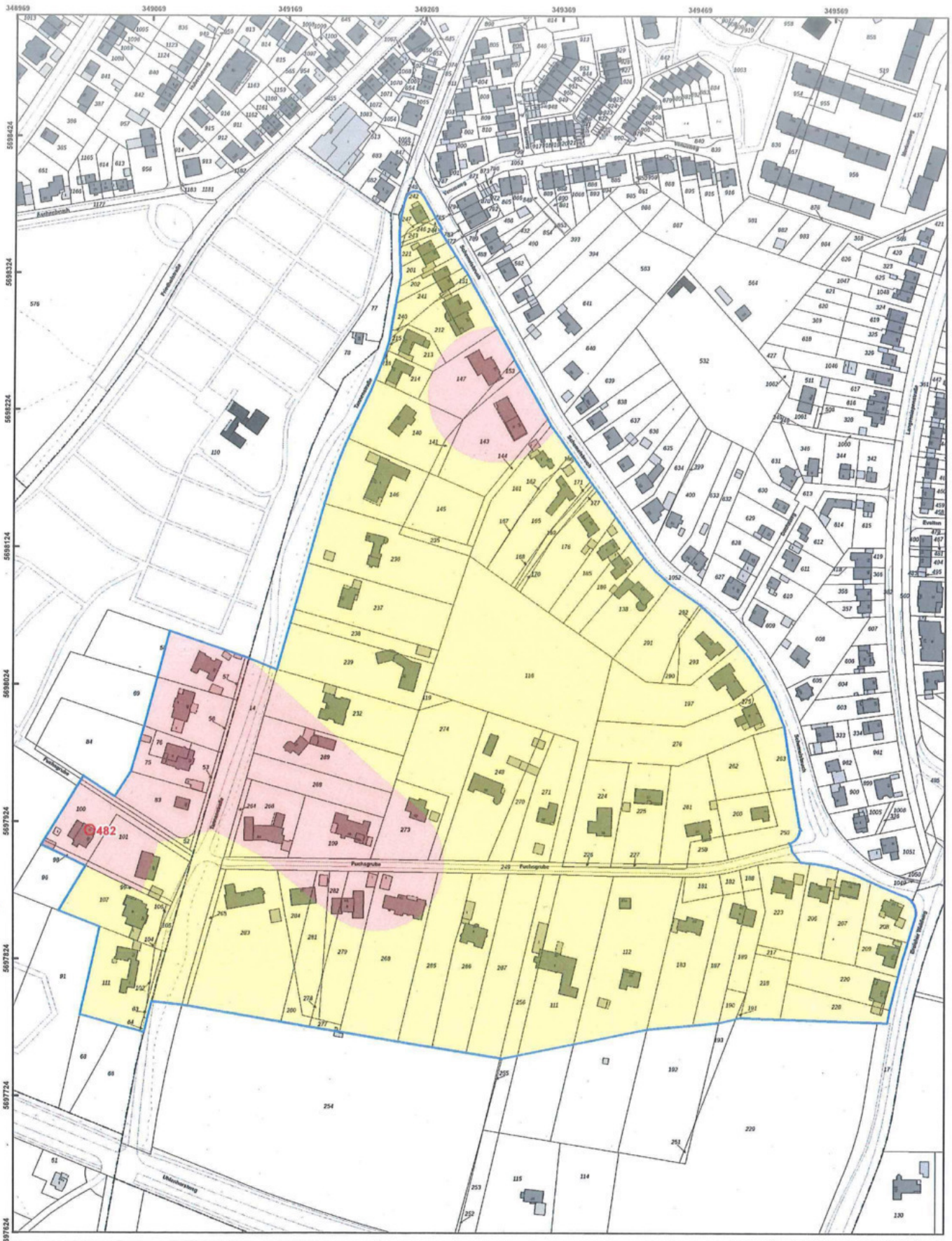

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen : 22.5-3-5117000-87/20

Maßstab : 1:2.500

Datum : 07.08.2020

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militärische Anlage

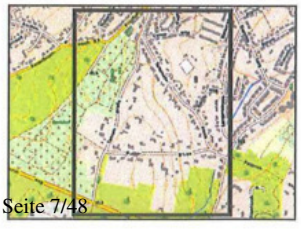

Bezirksregierung Düsseldorf

Verdachtspunkt Nr.482

Datum	07.08.2020
Bearbeiter	Mandelkow
Aktenzeichen	22.5-3-5117000-87/20
Kommune	Mülheim an der Ruhr
Projekt	Bebauungsplan „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16"

Angaben zum Verdachtspunkt

Punktnummer	**482**
Rechtswert	**349025,39**
Hochwert	**5697918,14**

Stellungnahme zur Eingabe:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Ihrer Anregung wurde gefolgt. In den Bebauungsplan wurde ein allgemeiner Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen, der auf Verdachtsflächen auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen und auf die ggf. erforderliche Sicherheitsdetektion hinweist. Eine Überprüfung der jeweiligen Fläche erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. In Abstimmung mit dem Ordnungsamt (Amt 32 - Kampfmittelbeseitigung) erfolgt eine Untersuchung des konkreten Verdachtspunktes Nr. 482 auch erst im Rahmen eines eventuellen Bauantrages.

Eingabe von Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie

Meine Belange sind berührt.

Siehe anhängige bergbehördliche Stellungnahme

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Mülheim an der Ruhr
61-3 Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 14. August 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-387
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
soeren.wenzig@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung Bebauungsplan „Tannenstraße/Schemelsbruch – L16“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 8. Juli 2020 - 61.3-93.24 – L16 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Constantin der Große“ sowie über einem weiteren erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist.

Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers des inzwischen erloschenen Bergwerksfeldes „Constantin der Große“ ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Barbara Rohstoffbetriebe GmbH als Rechtsnachfolger des letztens Bergwerksfeldeigentümers nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegan-

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

genem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Rechtsnachfolger des letztens Bergwerksfeldeigentümers, hier die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB ist aus bergbehördlicher Sicht nicht notwendig.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bzw. Vorhaben im Planbereich ist hier nichts bekannt.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Bezirksregierung Arnsberg

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
im Auftrag
gezeichnet

(Sören Wenzig)

Stellungnahme zur Eingabe:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Ihrer Anregung wurde teilweise gefolgt. Das Plangebiet liegt über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Constantin der Große“ sowie über einem weiteren erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen. Daher wurde auf eine weitere Beteiligung der „Barbara Rohstoffbetriebe GmbH“ verzichtet.

Die weiteren Informationen aus Ihrem Schreiben wurden in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

Eingabe von Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53

Meine Belange sind berührt.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Mülheim an der Ruhr
61-3 Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Datum: 17.08.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-MH-253/2020
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2790
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16“

Ihre E-Mail vom 08.07.2020, Ihr Az.: 61.3-93.24. – L16

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Bezirksregierung Düsseldorf

Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:
Ich habe die mir vorliegenden Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben hinsichtlich der Belange der Luftreinhalteplanung geprüft. Aus Sicht der Luftreinhalteplanung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 Wasserversorgung:
Die geplanten Vorhaben zu dem o.g. Bebauungsplan liegen in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ansprechpartner/innen:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
  Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)
  Frau Zimmermann dorothea.zimmermann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2877
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
  Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897

Bezirksregierung Düsseldorf

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas

Stellungnahme zur Eingabe:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Ihrer Anregung wurde gefolgt. Es wurden sowohl das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt. Anregungen sind von dort nicht eingegangen.

Der Hinweis auf die Wasserschutzzone sowie die dort geltenden Bestimmungen wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen unter nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

Eingabe von Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Meine Belange sind berührt.

Mein Zeichen: 31.130/3347/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08.07.2020 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christian Dieck
Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld
Tel. +49 2151 897 499
christian.dieck@gd.nrw.de
https://www.gd.nrw.de

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie
hier: https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm

www.gd.nrw.de
Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr
Der Bürgermeister
61.3 Amt für Stadtplanung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 18. August 2020

Gesch.-Z.: 31.130/3347/2020

Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 08.07.2020; Ihr Zeichen 61.3-93.24. – L 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: **0 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

Baugrund

Den mir vorliegenden Informationen zufolge stehen im Untergrund der Planfläche quartärzeitliche Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse an, die von Flugsand überdeckt werden.

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Im äußersten östlichen Teil des Plangebietes hat nach den mir vorliegenden Unterlagen möglicherweise tagesnaher Bergbau stattgefunden.
Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW zu stellen.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW[1] abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

[1] https://www.geoportal.nrw

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung[2].

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieck)

[2] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Stellungnahme zur Eingabe:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Die Hinweise bezüglich der Erdbebengefährdung, des Baugrunds und des Schutzguts Boden wurden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Eingabe von Amt 70

Meine Belange sind berührt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 11.08.2020

An
Amt 61
Frau Schulte-Tockhaus
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenstraße/Schemelsbruch-L 16"
Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenstraße/Schemelsbruch-L 16" wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Naturschutzbehörde
Gegen die Aufstellung des vereinfachten Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet umfasst den Teilbereich I der Abgrenzungssatzung „Uhlenhorster Wald" (Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB) und bezieht ergänzend rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung südlich der Straße „Fuchsgrube" ein. Das Plangebiet ist mit Ausnahme der südlichen Gartengrundstücke bereits aktuell als baulicher Innenbereich einzustufen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist im überwiegenden Plangebiet nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Der aktuelle Beurteilungsmaßstab von Vorhaben nach § 34 BauGB soll im Plangebiet des Bebauungsplans L 16 weiter eingeschränkt werden. Insbesondere eine weitergehende, ungesteuerte Nachverdichtung soll vermieden werden. Geplant sind Festsetzungen zur Reduzierung auf maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude, zur Steuerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser. Bei der weiteren Fest-

legung der überbaubaren Grundstücksfläche wird davon ausgegangen, dass diese das heutige Bestandsmaß nicht überschreitet. Der stark durchgrünte Gebietscharakter des Wohngebietes soll explizit geschützt werden.

Durch die Aufstellung des vereinfachten Bebauungsplanes werden kein neues Baurecht geschaffen und keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Ein ökologischer Ausgleich ist entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich.
Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages kann verzichtet werden, die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Umweltbericht darzustellen.

Das Plangebiet weist einen prägenden Baumbestand auf. Die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr ist im gesamten Plangebiet zu beachten und anzuwenden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufzunehmen.
Formulierungsvorschlag Baumschutzsatzung: Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Rodung von Bäumen, die der städtischen Baumschutzsatzung (BSchS) unterliegen, ist ein Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung gem. § 6 Abs. 3 (BSchS) beim Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen. Das Roden der Bäume ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidung über die Ausnahme gem. § 6 Abs. 5 BSchS und unter Beachtung möglicher Nebenbestimmungen zulässig.

Im Umfeld sind Vorkommen streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht von vornherein ausgeschlossen.
Im gesamten Geltungsbereich ist schon jetzt ortsübliche Bebauung und Nutzung entsprechend § 34 BauGB zulässig. Nach Nr. 2.1 der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) u.a. bei der Zulassung von nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben. Entsprechend ist bei Nutzungsänderungen im Plangebiet schon aktuell eine Artenschutzprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde durchzuführen.
Durch den Bebauungsplan wird kein neues Baurecht geschaffen, sofern keine über die bisherige Nutzung hinausgehende Grundflächenzahl festgesetzt wird. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass das in "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klima-

schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) als Fall 2 genannte Ergebnis:
"Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig." festgestellt wird.
Entsprechens kann auf zusätzliche Untersuchungen und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verzichtet werden. Mögliche Nutzungsänderungen im Bebauungsplangebiet bedürfen, wie bisher auch schon, eigenständiger, artenschutzrechtlicher Prüfungen durch die Untere Naturschutzbehörde. Eine entsprechende Festsetzung ist zu treffen.

Klima

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine Bedenken.

Lufthygiene

Gegen die Ziele und Inhalte des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus der Perspektive der Luftreinhalteplanung keine Bedenken.

Das Mülheimer Stadtgebiet ist Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (LRP). Das Plangebiet liegt außerhalb der im LRP ausgewiesenen Umweltzone. Im umliegenden Straßennetz sind keine kritischen Straßenabschnitte in Bezug auf die Luftschadstoffe NO_2 und PM_{10} vorhanden.
Die mit dem Bebauungsplan angestrebte Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden auf maximal „zwei Einheiten" in Kombination mit Festsetzungen zur Steuerung der überbaubaren Grundstücksflächen und Zulässigkeit von nur Einzel- und Doppelhäusern verhindern weitergehende Veränderung der Emissions- und Immissionssituation. Insofern werden die Planungen ausdrücklich begrüßt. Die ggf. mögliche Nachverdichtung im Rahmen der durch den B-Plan gesteuerten Entwicklung ist aus Sicht der Luftreinhalteplanung nicht relevant.

Lärmschutz

Gegen die Ziele und Inhalte des o. g. Bebauungsplanes bestehen lärmschutzfachlich keine Bedenken.
Straßenverkehrslärm: Die wesentlichen umgebenden Straßenlärmquellen sind der Uhlenhorstweg (L 138) mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 11.500 Kfz/d, der Broicher Waldweg mit einem DTV von ca. 4.200 Kfz/d und die Friedhofstraße mit einer geringen verkehrlichen Belastung von rd. 1.700 Kfz/d. Die übrigen, das Plangebiet abgrenzenden oder durchquerenden Straßen, Schemelsbruch, Tannenstraße und Fuchsgrube sind nicht Teil des Vorbehaltsnetzes und als Tempo-30 Zonen ausgewiesen. Für diese liegen weder Verkehrszählungen noch Lärmdaten vor. Es ist hier jedoch von entsprechend geringen Belastungen auszugehen. Aus dem Vorbehaltsnetz resultierende Lärmim-

missionen oberhalb der Kartierungsgrenzen der EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Tag-Abend-Nacht-Pegel L_{DEN} > 55 dB(A) und den Nachtpegel L_{Night} >50 dB(A) liegen im Plangebiet nur im straßennahen Bereich des Broicher Waldweges vor (s. Anlage). Dies betrifft die Gebäude und Grundstücke Fuchsgrube 19 sowie Broicher Waldweg 170 und 172. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass bei bestimmten Mitwindsituationen eine Fernwirkung der ca. 1,8 km südwestlich verlaufenden Autobahn 3 auf das Plangebiet gegeben ist.

Fluglärm: Das Mülheimer Stadtgebiet ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf. Betreffend Fluglärm weist das zu den Auswirkung der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) für das Plangebiet einen Lärmindikator L_{DEN} (Tag/Abend/Nacht-Pegel gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie) von <35 dB(A) aus. Damit ist die vorhandene Vorbelastung durch Fluglärm bauleitplanerisch nicht weitergehend relevant. Aus dem näheren Umfeld (<500m) sind allerdings Fluglärmbeschwerden bekannt. Belastungen durch Fluglärmbelastungen vor Ort resultieren aus Einzelfreigaben, (directs) und auch Gegenanflugverfahren (XAMOD 05). Ausführungen zum Fluglärm (Flugerwartungsgebiet Düsseldorf) sind im weiteren Verfahren als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufzuführen.

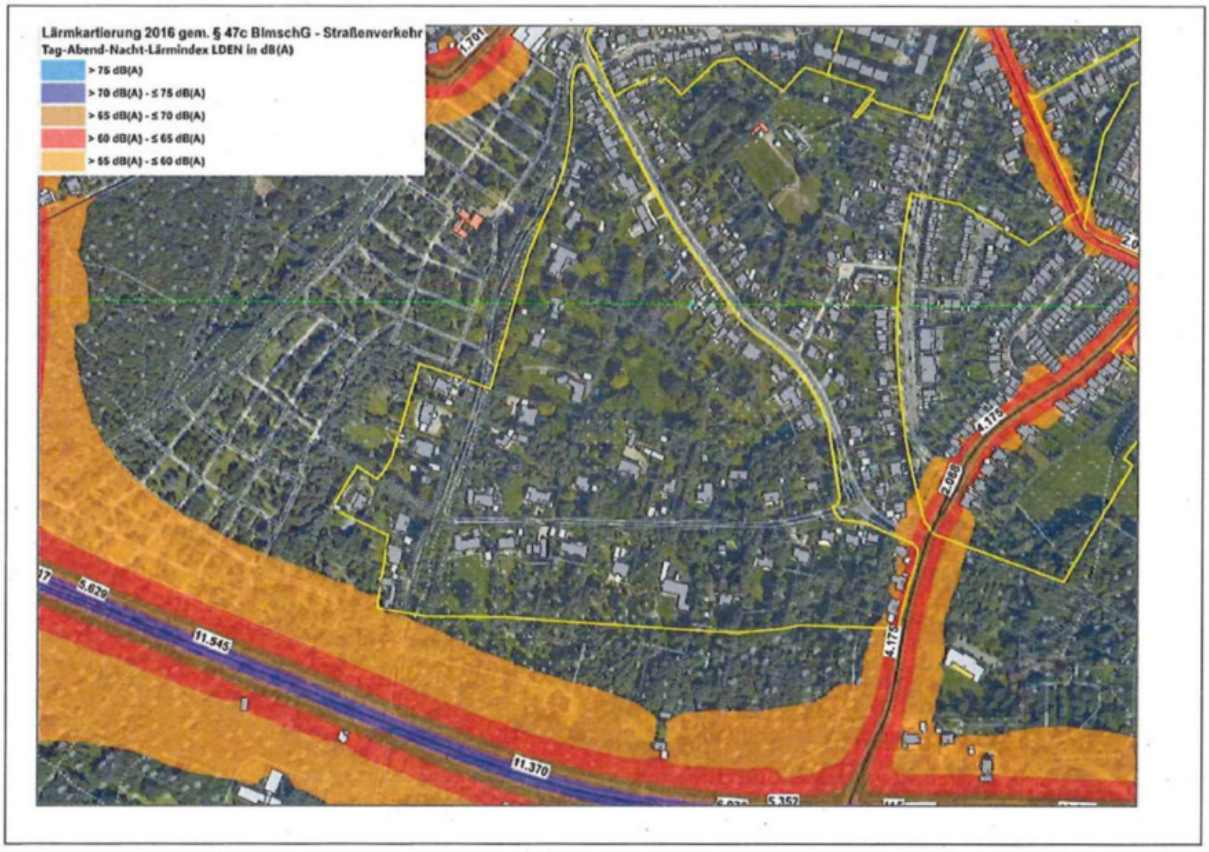

4

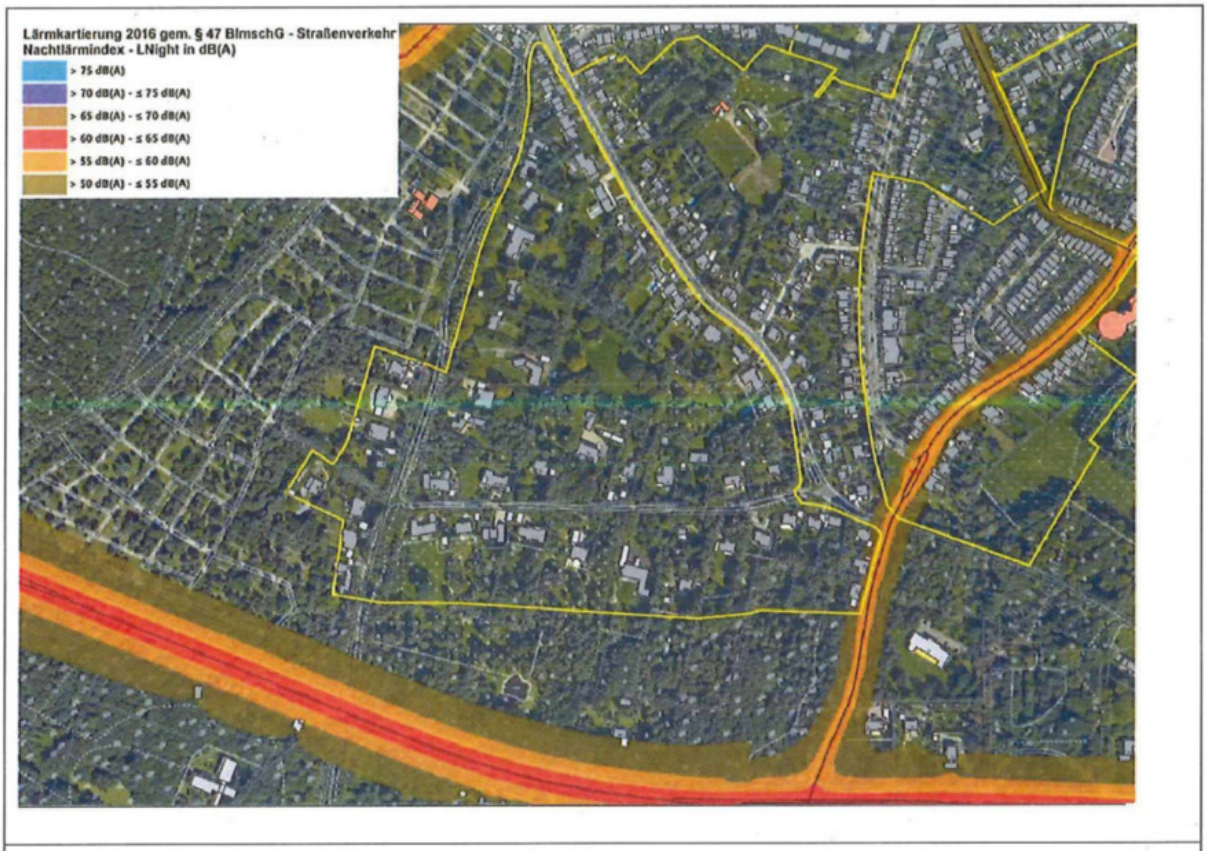
Lärmkartierung 2016 gem. § 47 BImschG - Straßenverkehr
Nachtlärmindex - LNight in dB(A)
> 75 dB(A)
> 70 dB(A) - ≤ 75 dB(A)
> 65 dB(A) - ≤ 70 dB(A)
> 60 dB(A) - ≤ 65 dB(A)
> 55 dB(A) - ≤ 60 dB(A)
> 50 dB(A) - ≤ 55 dB(A)

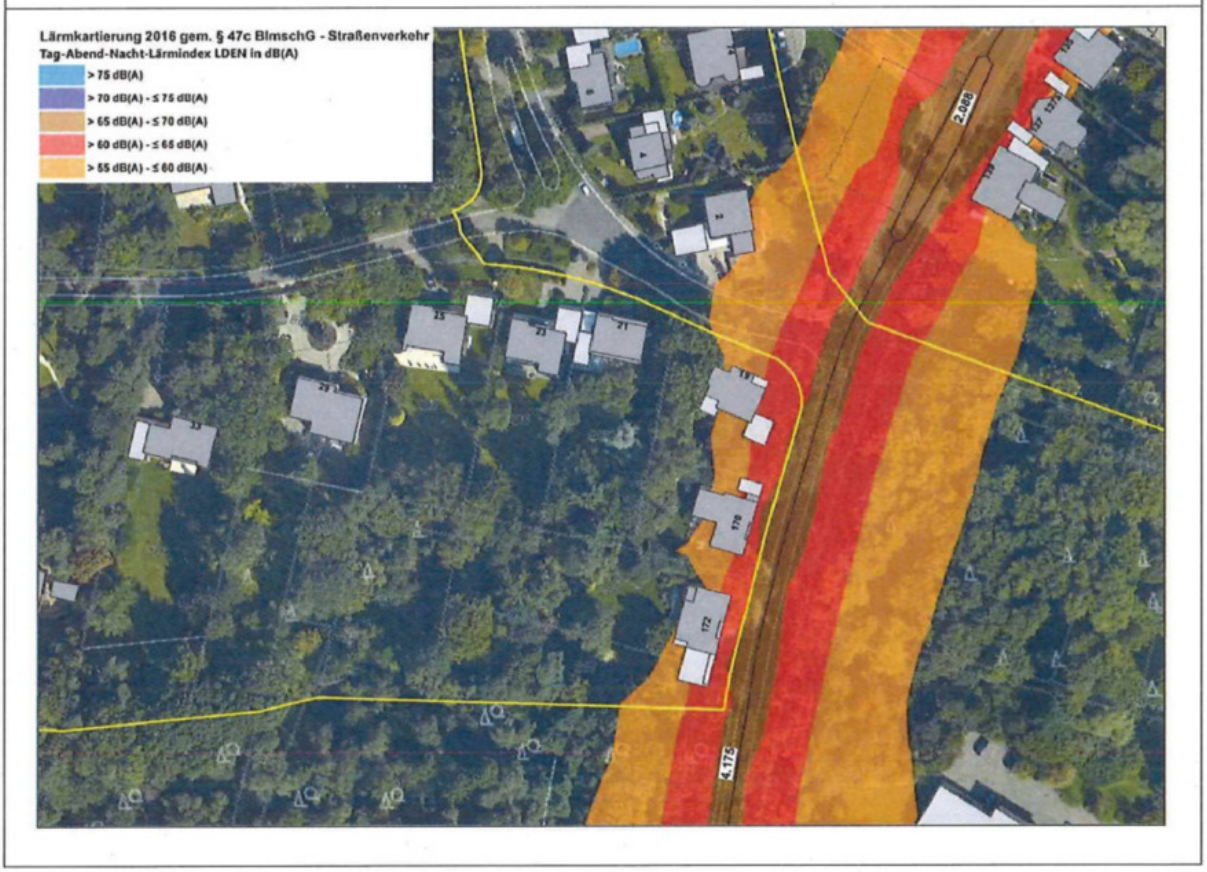
Lärmkartierung 2016 gem. § 47c BImschG - Straßenverkehr
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN in dB(A)
> 75 dB(A)
> 70 dB(A) - ≤ 75 dB(A)
> 65 dB(A) - ≤ 70 dB(A)
> 60 dB(A) - ≤ 65 dB(A)
> 55 dB(A) - ≤ 60 dB(A)

5

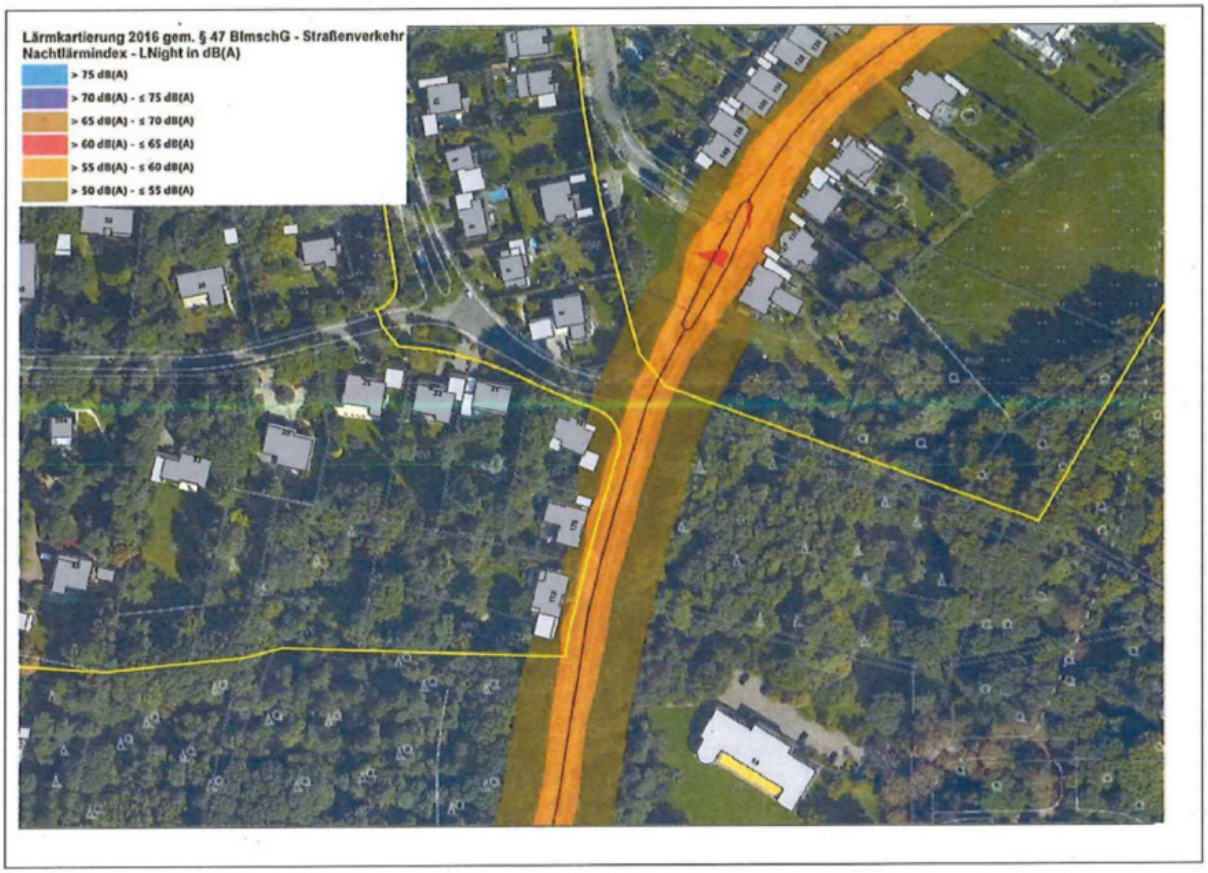
Lärmkartierung 2016 gem. § 47 BImschG - Straßenverkehr
Nachtlärmindex - LNight in dB(A)
> 75 dB(A)
> 70 dB(A) - ≤ 75 dB(A)
> 65 dB(A) - ≤ 70 dB(A)
> 60 dB(A) - ≤ 65 dB(A)
> 55 dB(A) - ≤ 60 dB(A)
> 50 dB(A) - ≤ 55 dB(A)

6

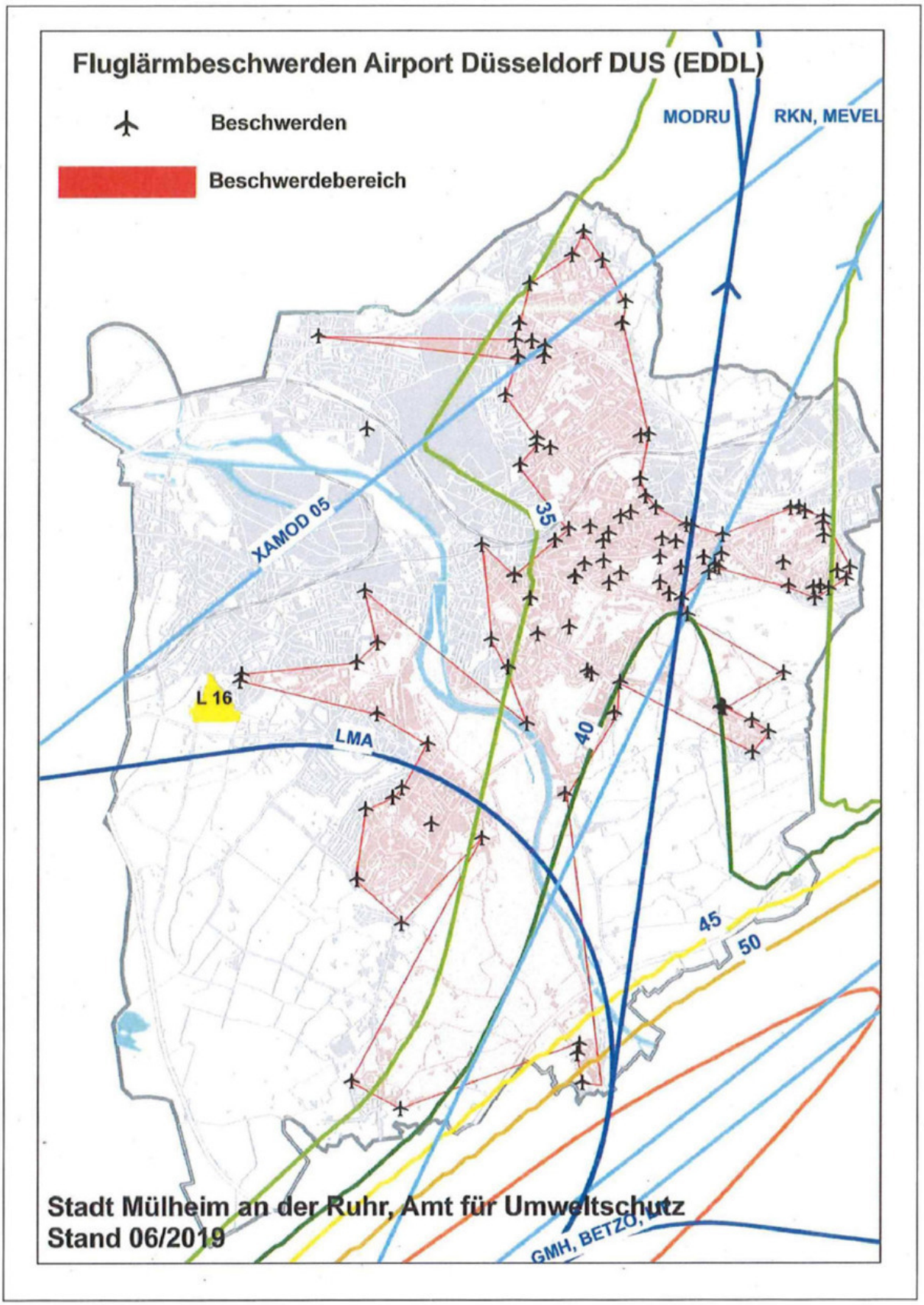

Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

7

Untere Wasserbehörde

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers

- 276_01 Niederung der Ruhr / Ruhrtalaue Mündung.

Der Grundwasserkörper repräsentiert quartäre Ablagerungen der Ruhr und der Ruhrtalaue im Bereich der Mündung der Ruhr in den Rhein. Diese bestehen aus Sanden und Kiesen mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit. Sie lagern zum Teil auf gering durchlässigen tertiären Sanden, Tonen und Schluffen bzw. auf kretazischen (Tonmergelstein, Kalkmergelstein, Sand- bis Tonmergel) oder karbonischen (Sandstein, Tonstein) Festgesteinen mit geringer Durchlässigkeit. Überlagert werden die quartären Auenablagerungen bereichsweise von quartären Flugsanden. (Beschreibung in www.elwasweb.nrw.de)

Im Rahmen des Bewirtschaftungsplans NRW wurden Landesuntersuchungen im Zeitraum 2013 bis 2018 durchgeführt (Veröffentlichung in www.elwasweb.nrw.de). Demnach ist der vorgenannte Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge in einem guten Zustand und wird diesen Zustand auch im 3. Bewirtschaftungsplan bis 2027 voraussichtlich wieder erreichen. Der chemische Zustand wird aktuell mit gut bewertet. Lt. Landesprognosen ist die Zielerreichung eines guten chemischen Zustandes bis 2027 jedoch gefährdet aufgrund einer Belastung mit PAK, die von Altlasten/aufgegebenen Industriestandorten ausgeht.

Der Übergang zum Grundwasserkörper

- 27_11 Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht

befindet sich im Süden des Plangebietes (Tannenstr. 50, 52, Gärten Fuchsgrube 41-47).
Der Grundwasserkörper besteht aus oligozänen Schluffen und Feinsanden (Grafenberg-Schichten), die einen Porengrundwasserleiter mit geringer Durchlässigkeit darstellen sowie den ebenfalls tertiären (oligozänen) Ratingen Schichten (Tone und Schluffe) mit sehr geringer Durchlässigkeit. Den Untergrund dieses Grundwasserkörpers wird von den steilstehenden paläozoischen Abfolgen (Devon, Karbon) des Rheinischen Schiefergebirges gebildet. Holozäne Auenablagerungen (Tone, Schluffe, Sande) können den tertiären Grundwasserleiter überlagern. (Beschreibung in www.elwasweb.nrw.de)
Gemäß der Landesuntersuchungen sind mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers gut und die Zielerreichung ist mit einer weiterhin guten Bewertung bis 2027 wahrscheinlich.

Beide Grundwasserkörper gehören gemäß Landesdaten nicht zu den durch Nitrat belasteten Gebieten gemäß § 13 Düngeverordnung (DüV).

Bei der geplanten Nachverdichtung ist zu beachten, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Fließwege des Grundwassers und Schichtenwassers kommt.
Anhand der bisher im Plangebiet und im direkten Umfeld beantragten Gewässerbenutzungen ist ersichtlich, dass inhomogene Grundwasserbedingungen vorliegen. Zum Teil stehen

oberflächennah gering durchlässige Schichten an auf denen das versickerte Grundwasser abläuft (im Plangebiet z.B. südliche Tannenstr.). Im Nordosten des Plangebiets liegt das Grundwasser etwas tiefer, als die Sohle des Speldorfer Baches (aber ebenfalls auf einem Grundwasserstauer). Der Bach wird dort lediglich durch den Interflow gespeist, das heißt durch den Anteil des versickerten Niederschlages, der nicht dem Grundwasser zufließt sondern oberflächennah in Richtung Vorfluter abfließt.
Das oberflächennah abfließende Grundwasser und auch der Interflow sind für die Wasserführung der Gewässer von besonderer Bedeutung, welche ohne diesen Zufluss trocken fallen. Im Einzugsgebiet der Speldorfer Oberflächengewässer (Speldorfer Bach, Scheuerbach, Halbach) wurde der Zufluss zu den Gewässern bereits stark verändert. Die Gewässer fallen häufig trocken und werden dort, wo sie nicht natürlich abfließen können in den Kanal abgeführt. Es ist anzunehmen, dass die dichte Bebauung insbesondere mit Kellern und Tiefgeschossen zu einer Änderung der Fließwege des Grundwassers maßgeblich beitragen. Jede Bebauung mit Keller- oder Tiefgeschoß wirkt als Grundwasserhindernis. Das heißt, das anströmende Grundwasser wird von dem Hindernis aufgestaut und müsste dieses Hindernis umfließen können, um die Vorflut zu erreichen.
Auch im Plangebiet ist davon auszugehen, dass bestehende Keller und Tiefgeschosse bereits Einfluss auf das das Grundwasserfließen nehmen. Die Bodenbedingungen lassen darauf schließen, dass oberhalb der gering wasserdurchlässigen Schichten begrenzte „Ausweichmöglichkeiten" für das oberflächennah abfließende Grundwasser bestehen.
Soll eine weitere Verdichtung mit Kellern und Tiefgeschossen erfolgen bzw. eine Festsetzung diesbezüglich erfolgen, ist im Vorfeld zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß das Grundwasser schadlos um Keller und Tiefgeschosse herum in Richtung des Vorfluters umgelenkt werden kann. Es wird daher empfohlen, diese Untersuchung nicht nur für den Nahbereich einzelner Bauvorhaben durchzuführen, sondern die Auswirkungen auf den Grundwasserleiter zu erkunden.
Einer Verschlechterung des Gewässerzustandes durch Eingriffe in das Grundwasser ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirische Gewässer (§ 27 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) nicht vereinbar.

<u>Oberflächengewässer</u>
Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der linksseitigen Ruhrzuflüsse. Gemäß dem historischen Gewässerverlauf sind Speldorfer Bach, Scheuerbach und Halbach einem zusammenhängenden Teileinzugsgebiet zuzuordnen. Der Speldorfer Bach verläuft gemäß Verortung im Osten verrohrt durch das Plangebiet und wird an der Straße Schemelsbruch ins Kanalnetz eingeleitet.

Aus wasserrechtlicher Sicht stellt die Verrohrung und Ableitung des Bachlaufs eine Unterbrechung der Durchgängigkeit dar. Gemäß Oberflächengewässerverordnung ist die Durchgängigkeit eine hydromorphologische Qualitätskomponente, die zur Einstufung des ökologischen Zustands herangezogen wird. Um das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer Zu-

stand" nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, ist die Durchgängigkeit wieder herzustellen (siehe KNEF).
Der bauliche Zustand der Bachverrohrung ist derzeit nicht bekannt und muss daher untersucht werden.
Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m beidseitig des Gewässers freizuhalten (§ 31(4) Landeswassergesetz - LWG). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich gemäß § 38 (2) WHG ab der Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante). Als Line des Mittelwasserstandes ist bei verrohrten Gewässern der Rohrdurchmesser anzusehen.
Der verrohrte Bachabschnitt und die Gewässerrandstreifen dürfen weder überbaut werden noch dürfen bauliche Anlagen in den Gewässerrandstreifen hineinragen. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand. Auf die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern muss verzichtet werden. Der Gewässerrandstreifen muss eingemessen werden, um ihn kenntlich zu machen. Die Festsetzung des Gewässerrandstreifens erfolgt gemäß § 31 (5) (LWG) mit ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Untere Wasserbehörde.

Die Gewässerstruktur des verrohrten Gewässers ist als vollständig verändert (Stufe 7 von 7) anzusehen. Die bachaufwärts des Plangebietes liegende Messstelle zeigt an, dass der Speldorfer Bach das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer Zustand" derzeit nicht erreicht. Der chemische Zustand ist aufgrund der Belastung des Gewässers mit PAK und Schwermetallen „nicht gut".

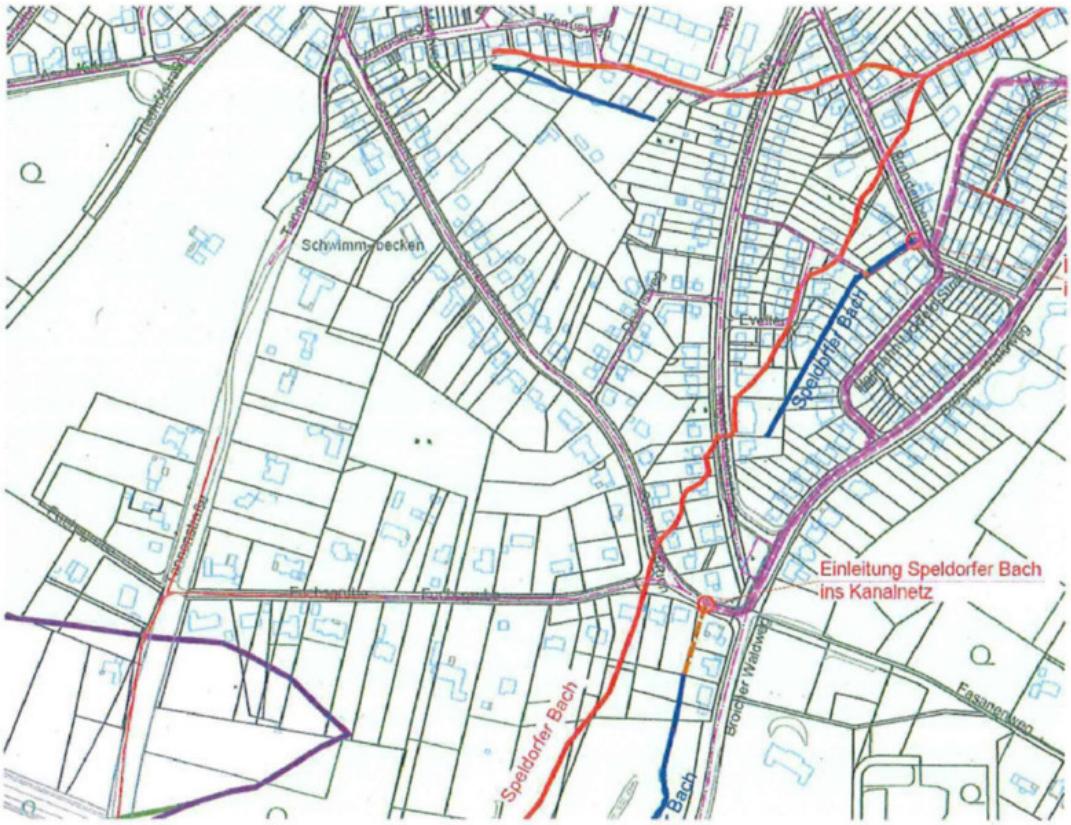

10

Abb.: Ausschnitt Verortung des Gewässersystems Speldorfer Bach/Scheuerbach/Halbach

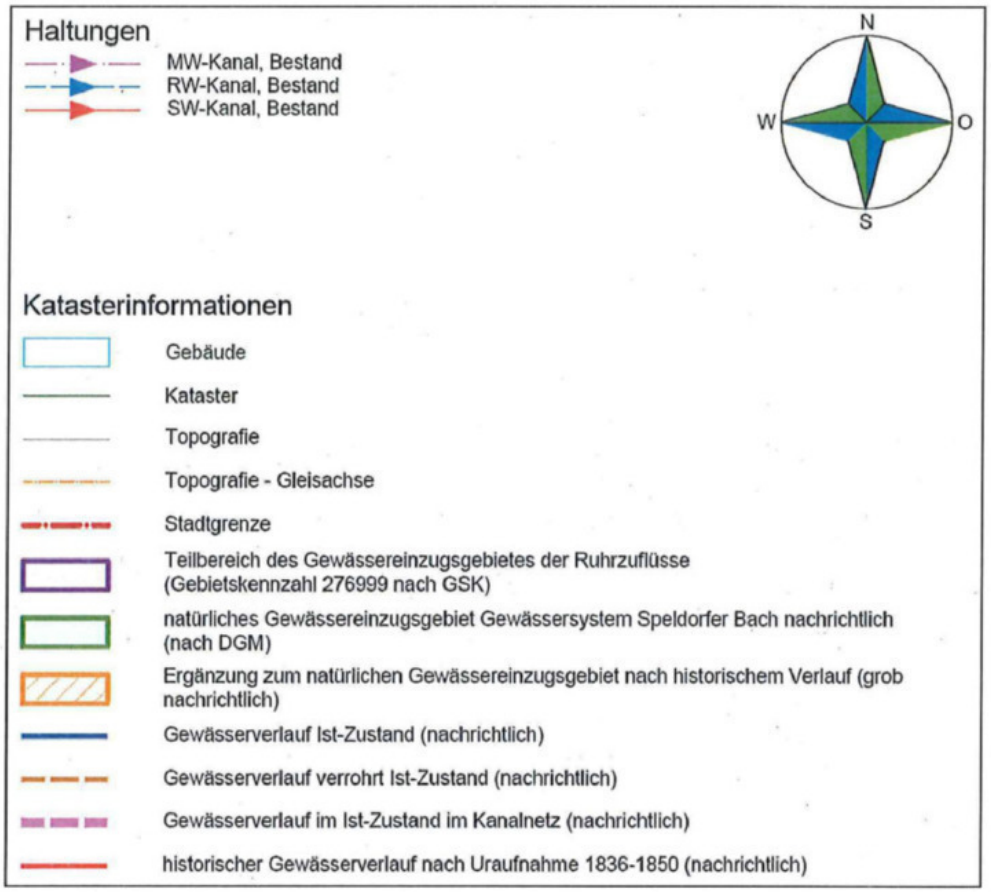

Abb.: Legende zu Ausschnitt Verortung des Gewässersystems Speldorfer Bach/Scheuerbach/Halbach

Gemäß KNEF „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer in Mülheim an der Ruhr - Linksseitige Ruhrzuflüsse" hat die Gewässerstrecke im Plangebiet „niedrige Priorität". Dennoch ist die Offenlage sowie die Umgestaltung eines Querbauwerkes vorgesehen.

Entwässerung in Gewässer/Versickerung ins Grundwasser

Das Plangebiet liegt nach Abwasserbeseitigungskonzept im kanalisierten Gebiet 10.

Gemäß § 44 (1) LWG in Verbindung mit § 55 WHG (2) ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Einleitungen in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Versickerungsfähigkeit muss im Einzelfall geprüft werden, kann aber aufgrund der vorherrschenden geologischen Situation (anstehende gering durchlässige Schichten) als schwierig angesehen werden.

Da der Speldorfer Bach innerhalb des Plangebietes an der Straße Schemelsbruch ins Kanalnetz eingeleitet wird, kommt eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer einer Einleitung in den Mischwasserkanal gleich. Die Einleitung in das Gewässer ist entsprechend für den Naturhaushalt derzeit unzweckmäßig. Die Möglichkeiten für die schadlose Einleitung

von Niederschlagswasser in den Speldorfer Bach müssen detailliert geprüft und nachgewiesen werden, dabei sind das KNEF sowie die Kapazitäten der Kanalisation zu berücksichtigen. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung vorzusehen.

Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebiets Styrum, Zone III B. Gemäß § 3 Wasserschutzgebietsverordnung sind bestimmte Maßnahmen und Handlungen genehmigungspflichtig oder verboten. Die Wasserschutzgebietsverordnung Styrum ist auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar:
http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/gewaesserschutz/pdf/Muelheim_Styrum.pdf
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Styrum insbesondere in Bezug auf das Ausschachten von Baugruben zu beachten ist: In der Wasserschutzzone III B sind Abgrabungen bzw. Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² genehmigungspflichtig. Abgrabungen, durch welche das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sind in der Wasserschutzzone III B **grundsätzlich verboten** (s. Wasserschutzgebietsverordnung Styrum Anlage A Nr.2).

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

Hochwassergefahren

Für das Plangebiet gibt es keine Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikokarten. Eine Hochwassergefährdung, die vom Gewässer ausgeht ist nicht vorhanden.

Mittlerer Grundwasserstand

Für das Plangebiet liegen keine aktuellen Daten vor. Gemäß Aktenlage ist davon auszugehen, dass inhomogene Grundwasserverhältnisse vorliegen.

Gewässerrahmenrichtlinie

Im Südosten wird das Plangebiet vom Speldorfer Bach durchquert. Dieser verändert an der südlichen Grenze seine Form und verläuft im Plangebiet nicht mehr offenliegend, sondern verrohrt und unterirdisch. Für die Bachläufe wurde im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie das Konzept zur naturnahen Entwicklung Fließgewässer (KNEF) entwickelt. Dieses sieht für den Speldorfer Bach im besagten Gewässerabschnitt (Km 1,3 – 1,57) die „Offenlegung der Verrohrung in Privatgärten und teilweise in neuer Linienführung über Wiesenfläche an Broicher Waldweg" vor. Bei Km 1,57 ist außerdem ein Absturz in eine raue Gleite umzugestalten. Insgesamt herrscht für alle Fließgewässer im Stadtgebiet im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ein Verschlechterungsverbot nach § 27 und § 47 WHG.

Sofern die zukünftige Umsetzung der o.g. Maßnahmen weiterhin möglich sein wird, bestehen gegen die Planaufstellung hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie keine Bedenken.

Auszug KNEF-Maßnahmentabelle Speldorfer Bach

DIRK GLACER LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW

Gewässer-kennzahl	Name	Planungs-abschnitt	Kate-gorie	Ziel	Maß-nahme	Maßnahmenbeschreibung	Maßn. von/bis	L	R	geschätzte Kosten in €, netto
2769993246	Speldorfer Bach	0,0-0,06	B3	ER		temporär wasserführender Abschnitt, keine Maß-nahmen				
		0,06-0,3	R			Verrohrung unter Wohnbebauung				
		0,3-0,5	B3			Abschnitt mit geringer Wasserführung in Privat-gärten, keine Maßnahmen				
		0,05-0,77	R			Verrohrung unter Wohnbebauung				
		0,77-1,06	G3	WI, ST	MO3	Offenlegung entlang von Grundstücksgrenzen	0,77-0,9			169000
					MV2	stellenweise Beseitigung von wildem Verbau	0,9-0,98	x	x	15600
					MO3	Offenlegung entlang Grundstücksgrenze	0,98-1,04			78000
					MD3	Umgestaltung des Durchlasses	1,05			23400
		1,06-1,3	E2	ST	MD3	Umgestaltung des Durchlasses	1,11			3250
					MS2	Nachprofilierung zur Wiederherstellung eines durchgängigen Längsgefälles	1,11-1,2			1170
					MM3	Beseitigung von Gartenabfällen	1,27-1,3	x		1300
		1,3-1,57	G3	WI	MO3	Offenlegung der Verrohrung in Privatgärten und teilweise in neuer Linienführung über Wiesenfläche an Broicher Waldweg	1,3-1,52			286000
					MQ1	Umgestaltung des Absturzes zu einer rauen Gleite, Höhe ca. 50 cm	1,57			975
		1,57-1,83	E2	ST	MG2	Beseitigung von vereinzelten Kiefern in Bachnähe	1,57-1,7	x		1300
					MD2	Umgestaltung und Verkürzung des Durchlasses	1,77-1,83			93600
		1,83-2,14	E2	AU	MS2	Sohlenaufhöhung der Gräben zur Wiedervernässung des Waldes	1,83-2,14			72540

Auszug KNEF-Maßnahmenkarte linke Ruhrzuflüsse

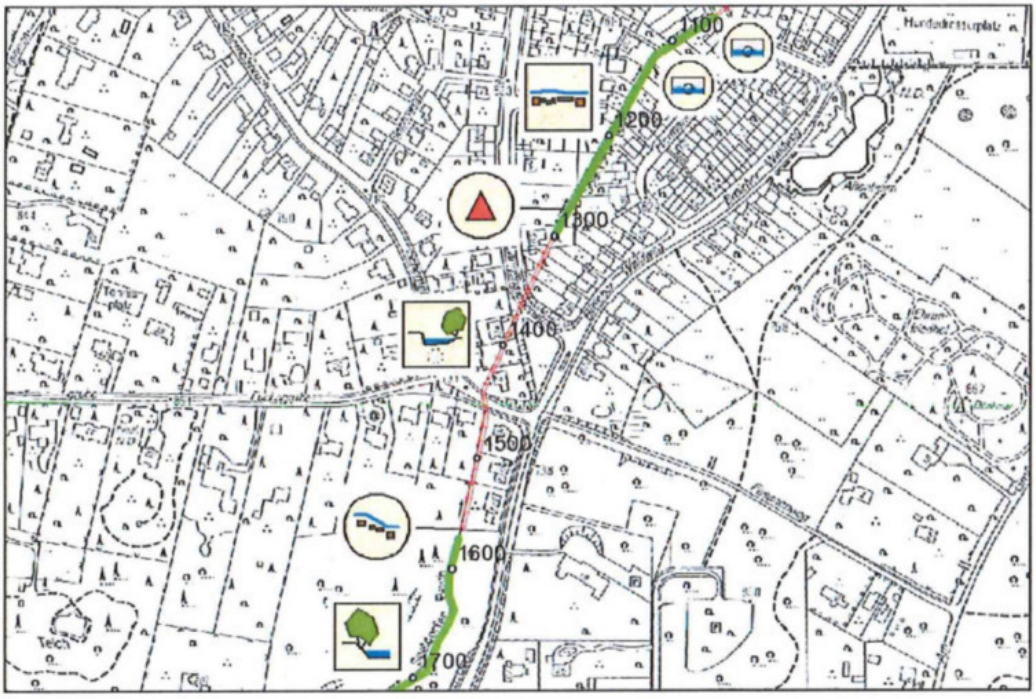

Legende der KNEF-Maßnahmenkarte linke Ruhrzuflüsse

Hochwasser- und Trinkwasserschutz

Aus hochwasser- und trinkwasserschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken zu dem Bauvorhaben. Das Plangebiet befindet sich weder im Überschwemmungsgebiet noch im Trinkwasserschutzgebiet.

Entwässerung

Gegen den Darlegungstext zum Bebauungsplan „Tannenstraße/ Schemelsbruch – L16" bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der angespannten Entwässerungssituation im Broicher Waldweg begrüßen wir eine kontrollierte und begrenzte Nachverdichtung im Bebauungsplangebiet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für das Jahr 2021 eine Kanalbaumaßnahme in der Straße Fuchsgrube geplant ist. Hier soll sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise der Schmutz- und Mischwasserkanal zwischen Schemelsbruch und Tannenstraße saniert werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Aufgrund der derzeitigen personellen Situation bei der Unteren Bodenschutzbehörde kann die Stellungnahme nicht abgegeben werden. Deshalb werden vorsorglich Bedenken angemeldet.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Bedenken.

I. A

(Dr. Zentgraf)

14

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss
Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

16.02.2021

Ihr Schreiben vom: 05.10.2020 - Amt70-UBB1/frank.nadermann@muelheim-ruhr.de

Wertung/Stellungnahme zum Verfahren „Tannenstraße / Schemelsbruch - L 16“

Meine Belange sind berührt.

Im Plangebiet befinden sich keine altlastenrelevante Altstandorte.

Lediglich im Norden im Bereich der Häuser Schemelsbruch 35 - 41 ist im Altlastenkataster die Altablagerung B7 - A1007 eingetragen. Es handelt sich um die Verfüllung einer Hohlform aus 1945 mit unbekanntem Material.

Für den Bereich der Altablagerung liegen keine Bodenuntersuchungen vor, so dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse für das Plangebiet nicht beurteilt werden können. Zunächst sind Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Auch über die Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden und deren hydrogeologische Eigenschaften liegen nur wenig Erkenntnisse vor. Sind hierzu Aussagen im Rahmen des Planverfahrens erforderlich, sind auch hierfür zunächst entsprechende Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Wertung

Die Wertung ist aktuell noch nicht einsehbar.

Roedel, Elke

Von: Lemser, Stefanie
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 09:43
An: Roedel, Elke; Schulte Tockhaus, Simone
Cc: Stimming, Isabel
Betreff: WG: B-Plan Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube L 16

Hallo zusammen,
Herr Nadermann hat sich nach meiner E-Mail nochmals bei mir gemeldet, um sich über den L 16 auszutauschen. Ich bin mit ihm übereingekommen, dass Bodenuntersuchungen in diesem BPlanverfahren nicht erforderlich sind, da durch den einfachen BPlan keine neuen Baurechte geschaffen werden und sich die Zulässigkeit neuer Bauvorhaben auch nach Rechtskraft des L16 weiterhin nach §§ 34 bzw. 35 BauGB ergibt und er im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird, um auf ggf. erforderliche Bodenuntersuchungen hinzuwirken. Hinweis bzw. Kennzeichnung des Altlastenverdachts sollten aber im BPlan aufgenommen werden.

Viele Grüße
Steff

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Lemser, Stefanie
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 10:32
An: Doehring, Karin; Nadermann, Frank
Cc: Stimming, Isabel; 'Roedel, Elke (elke.roedel@muelheim-ruhr.de)'; 'Schulte Tockhaus, Simone (simone.schulte.tockhaus@muelheim-ruhr.de)'
Betreff: AW: B-Plan Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube L 16

Hallo Frau Döhring, hallo Herr Nadermann,
es wäre sehr hilfreich von Ihnen, wenn Sie die Stellungnahme bei TÖB-Online entsprechend ergänzen.

Das Verfahren wird nun von Elke Rödel und Simone Schulte Tockhaus betreut.
Im Hinblick auf Ihre ergänzende Stellungnahme der UBB möchte ich vorab darauf hinweisen, dass der Bereich bereits bebaut ist und der Bebauungsplan kein erstmaliges Baurecht begründet. Der L 16 soll als einfacher Bebauungsplan lediglich dazu dienen, die Anzahl der hinzutretenden Wohneinheiten zu steuern, während die grundsätzliche Vorhabenzulässigkeit sich weiterhin aus §§ 34 und 35 BauGB ergibt. Es ist daher im Weiteren zu klären, ob die erforderlichen Bodenuntersuchungen wie beim Bebauungsplan M26 "Heerstraße" auf die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren abgeschichtet werden können. Im Bebauungsplan L16 wären die betreffenden Flächen entsprechend zu kennzeichnen und ein Hinweis auf die erforderlichen Untersuchungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Lemser

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Doehring, Karin
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 10:06
An: Lemser, Stefanie
Cc: Nadermann, Frank
Betreff: WG: B-Plan Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube L 16

Hallo Frau Lemser,
anbei die nachgereichte Stellungnahme der UBB zum Verfahren "Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube.
Wenn gewünscht, kann ich diese Stellungnahme auch in die Gesamtstellungnahme des Amtes 70 einfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Döhring

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Hans-Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus)
45466 Mülheim an der Ruhr
Tel. +49-208-455-7022
www.muelheim-ruhr.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Nadermann, Frank
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 11:07
An: Doehring, Karin
Betreff: B-Plan Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube L 16

Hallo Frau Döhring,
hier unsere Stellungnahme zum B-Plan Tannenstraße/Schemelsbruch/Fuchsgrube L 16 :
Im Plangebiet befinden sich keine altlastenrelevante Altstandorte.
Lediglich im Norden im Bereich der Häuser Schemelsbruch 35 - 41 ist im Altlastenkataster die Altablagerung B7 - A1007 eingetragen. Es handelt sich um die Verfüllung einer Hohlform aus 1945 mit unbekanntem Material.
Für den Bereich der Altablagerung liegen keine Bodenuntersuchungen vor, so dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse für das Plangebiet nicht beurteilt werden können. Zunächst sind Bodenuntersuchungen durchzuführen.
Auch über die Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden und deren hydrogeologische Eigenschaften liegen nur wenig Erkenntnisse vor. Sind hierzu Aussagen im Rahmen des Planverfahrens erforderlich, sind auch hierfür zunächst entsprechende Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Gruß

Frank Nadermann

Frank Nadermann
Amt für Umweltschutz
Untere Bodenschutzbehörde
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
Zimmer 10.01
Telefon: 0208 455 7081
e-mail: frank.nadermann@muelheim-ruhr.de

Roedel, Elke

Von: Schirmer, Claudia
Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 17:36
An: Roedel, Elke
Betreff: AW: B-Plan L 16

Hallo Frau Rödel,

ich wünsche Ihnen ebenso ein frohes neues Jahr!

Vielen Dank für die beiden Pläne. Hier das Prüfergebnis:

-Die Sicherstellung der Trasse für den Bach ist damit gewährleistet.

-Aufgrund der geringen Nachverdichtung ist unter Berücksichtigung der folgenden Punkte für die Erstellung des B-Planes keine Grundwassermodellierung erforderlich:

1. Die Grundflächenzahl gilt auch für die Fläche der Unter-/Tiefgeschosse.

2. Im Rahmen der Bauantragsverfahren für Bauvorhaben mit Unter-/Tiefgeschoss hat jeder Bauherr gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen,
dass das Fließen von Grundwasser und Schichtenwasser durch das Bauvorhaben nicht behindert wird
bzw. dass das Grundwasser und Schichtenwasser schadlos um Unter-/Tiefgeschosse herum in Richtung der natürlichen Fließrichtung umgelenkt werden kann
und dass das für die Versickerung von Niederschlagswasser nutzbare Porenvolumen des Bodens durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich verringert wird
bzw. dass das für die Versickerung von Niederschlagswasser nutzbare Porenvolumen des Bodens ausgeglichen wird.
Beides ist z. B. mithilfe einer Drainanlage um das Gebäude möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schirmer
--
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz,
Untere Wasserbehörde
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: (0208) 455-7028 Mobil: - Fax: (0208) 455-58-7028
http://www.muelheim-ruhr.de/

Datenschutzhinweise der Unteren Wasserbehörde finden Sie unter: https://www.muelheim-ruhr.de/cms/DSGVO_UWB.html

---

Von: Roedel, Elke
Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 10:09
An: Schirmer, Claudia
Betreff: B-Plan L 16

Hallo Frau Schirmer,

ein gutes neues Jahr wünsche ich Ihnen!

Im Bebauungsplanverfahren „Tannenstraße/ Schemelsbruch/ Fuchsgrube – L 16“ wurden die Festsetzungen konkretisiert, den aktuellen Plan schicke ich Ihnen im Anhang. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan

handelt, wird auf die Festsetzung von überbaubaren Flächen verzichtet. Die künftig zulässige Bebauung soll über die Festsetzung einer Grundflächenzahl, der Geschossigkeit, der Bauweise „nur Einzelhäuser“ sowie der Beschränkung auf max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude erfolgen. Geplant ist ein reines Wohngebiet. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB.

Und nun an Sie die Bitte um Prüfung, ob in diesem Verfahren eine umfangreiche Untersuchung der Grundwasserströme erforderlich ist, oder ob diese Prüfung auf das Bauantragsverfahren abgeschichtet werden kann.

Falls eine derartige Untersuchung erforderlich würde, bitte ich um eine Schätzung, wie lange eine solche Untersuchung voraussichtlich benötigte und mit welchen zusätzlichen Kosten im Verfahren zu rechnen wäre.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Elke Rödel
--
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon:(0208) 455-6140 Fax: (0208) 455-58-6140
E-Mail: elke.roedel@muelheim-ruhr.de
https://www.muelheim-ruhr.de/

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter folgendem Link:
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/da_stadtplanung.html

Stellungnahme zur Eingabe:

Stellungnahme:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt diese Stellungnahme:

Natur und Landschaft/ Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Den Anregungen wurde gefolgt und die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Umweltbericht dargelegt.

Mit dem Bebauungsplan soll die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden auf maximal zwei Einheiten begrenzt werden. Dies soll kombiniert werden mit der Festsetzung der Zulässigkeit von nur Einzel- bzw. entlang der Straße Schemelsbruch auch Doppelhäusern. Im Übrigen erscheinen die Regelungen der §§ 34 und 35 BauGB ausreichend, um innerhalb des Plangebietes die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Sinne der o.g. Zielstellungen für das Plangebiet sicherzustellen.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird zukünftig nach den Festsetzungen dieses einfachen Bebauungsplanes und im Übrigen weiterhin nach den Vorgaben der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sein. Aufgrund dieser Festsetzungen kann es im Vergleich zum heutigen Bestand zu einer geringfügig höheren Versiegelung kommen. Allerdings sind aufgrund der künftig geltenden Festsetzungen nur Eingriffe zulässig, die bereits nach bestehendem Recht zulässig wären.

Das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde in die Begründung mit Umweltbericht und als Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Bezüglich der Baumschutzsatzung erfolgte ebenfalls ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen.

Klima:

Da keine Anregungen vorgebracht wurden, entfällt eine Stellungnahme.

Lufthygiene:

Die Informationen aus der Stellungnahme wurden in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.

Lärmschutz:

Der Hinweis auf Fluglärm wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die weiteren Informationen aus der Stellungnahme wurden in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.

Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Da keine Anregungen vorgebracht wurden, entfällt eine Stellungnahme.

Untere Wasserbehörde:

Grundwasser

Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass gemäß einer wasserrechtlichen Festsetzung nach Landesrecht für Bauvorhaben mit Unter-/ Tiefgeschoss im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen ist, dass das Fließen von Grundwasser und Schichtenwasser durch das Bauvorhaben nicht behindert wird bzw. dass das Grundwasser und Schichtenwasser schadlos um Unter-/ Tiefgeschosse herum in Richtung der natürlichen Fließrichtung umgelenkt werden kann und dass das für die Versickerung von Niederschlagswasser nutzbare Porenvolumen des Bodens durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich verringert wird bzw. dass das für die Versickerung von Niederschlagswasser nutzbare Porenvolumen des Bodens ausgeglichen wird. Beides ist z.B. mithilfe einer Drainanlage um das Gebäude möglich.

Mittels dieser Festsetzung können eventuelle Auswirkungen bei Um- oder Neubauten auf den Grundwasserfluss reduziert werden.

Oberflächengewässer

Der Speldorfer Bach wurde im Bebauungsplan so festgesetzt, dass zwischen den Gewässerrandstreifen 10,80 m verbleiben. Durch die Breite ist sichergestellt, dass der z.T. verrohrte Bach zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden kann. Daher kann auf eine Untersuchung des Bachlaufs zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Zudem erfolgte eine detaillierte Festsetzung, welche Ver- und Gebote innerhalb des Gewässerrandstreifens gelten.

Entwässerung in Gewässer/ Versickerung ins Grundwasser

Da das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist und mit den Festsetzungen hauptsächlich der Gebäudebestand gesichert wird, ist kein Entwässerungskonzept erforderlich. Der

Nachweis der geordneten Entwässerung ist jeweils antragsbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die Informationen aus der Stellungnahme wurden in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.

Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebiete

Der Hinweis auf die Wasserschutzzone sowie die dort geltenden Bestimmungen wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren, Mittlerer Grundwasserstand

Da keine Anregungen vorgebracht wurden, entfällt eine Stellungnahme.

Gewässerrahmenrichtlinie:

Der Speldorfer Bach wurde im Bebauungsplan so festgesetzt, dass zwischen den Gewässerrandstreifen 10,80 m verbleiben. Durch die Breite ist sichergestellt, dass der z.T. verrohrte Bach zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden kann.

Hoch- und Trinkwasserschutz:

Da keine Anregungen vorgebracht wurden, entfällt eine Stellungnahme.

Entwässerung

Der Hinweis auf die Kanalbaumaßnahme wurde in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Anregung wurde aufgenommen und es wurde eine Kennzeichnung der Altablagerung im Bereich der Häuser Schemelsbruch 35 – 41 sowohl in die Planurkunde als in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:

Da keine Anregungen vorgebracht wurden, entfällt eine Stellungnahme.

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:

E.ON SE - CoC Crem / Mining

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Abteilung GW(L)/Wegerecht und Leitungssicherung

Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung West - Projektierung und Baubegleitung, PB L 5, PTI 13

Polizeipräsidium Essen - Direktion Verkehr - Führungsstelle

Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung - Leitungen Bestandssicherung

Ruhrverband - Abteilung Essen/Duisburg

Landschaftsverband Rheinland - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Abtei Brauweiler

Amt 53-2 - Umweltmedizin und Infektionsschutz

GASCADE Gastransport Gmbh

Handwerkskammer Düsseldorf - HA-III-2 Kommunale Wirtschaftsförderung

medl GmbH

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Eingabe von Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Meine Belange sind berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 bitten Sie zu den im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme.

Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 08.07.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Falls Ihnen diese nicht mehr vorliegen sollte, sende ich Ihnen unsere Stellungnahme als digitale Anlage mit.

Für Rückragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nina Helbing
Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld
Tel. +49 2151 897 219
nina.helbing@gd.nrw.de
https://www.gd.nrw.de

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:
https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm

www.gd.nrw.de
Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr
Der Bürgermeister
61.3 Amt für Stadtplanung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 18. August 2020

Gesch.-Z.: 31.130/3347/2020

Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 08.07.2020; Ihr Zeichen 61.3-93.24. – L 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: **0 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

Baugrund

Den mir vorliegenden Informationen zufolge stehen im Untergrund der Planfläche quartärzeitliche Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse an, die von Flugsand überdeckt werden.

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Im äußersten östlichen Teil des Plangebietes hat nach den mir vorliegenden Unterlagen möglicherweise tagesnaher Bergbau stattgefunden.
Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW zu stellen.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW[1] abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

[1] https://www.geoportal.nrw

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung[2].

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieck)

[2] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Die beigefügten Hinweise wurden bereits vor der Planauslegung in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Eingabe von Amt 63 - Untere Denkmalbehörde

Meine Belange sind berührt.

Ich verweise im Rahmen der Planung auf die Ausführungen im Denkmalpflegeplan

BEREICH HISTORISCHE GRÜNANLAGE POS. 22.01.HK2 FRIEDHOF SPELDORF und den um den Friedhof ausgewiesenen "Empfindlichkeitsbereich".

Der Denkmalpflegeplan dient im Rahmen der gesamtstädtischen Entwicklung dazu historische Strukturen, Ortskerne, Grünbereiche, etc. im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

In der Abwägung sind die im Denkmalpflegeplan zur Pos 22.1 HK2 erfassten Ausführungen daher zu berücksichtigen.

3.3.3 EMPFINDLICHKEITSBEREICHE – OBJEKTBLÄTTER

BEREICH HISTORISCHE GRÜNANLAGE FRIEDHOF SPELDORF

POS. 22.01.HK2

Das Dorf Speldorf ist an der Hangkante über der gleichnamigen Ruhraue platziert und orientiert sich somit Richtung Fluss; das zugehörige Gemeindegebiet verfügt jedoch um 1820 – ebenso wie das benachbarte Broich – über umfangreiche, südlich gelegene Waldungen. Ende des 19. Jhs. wurde am südlichen Rand der lockeren ländlichen Bebauung, südlich der Gabelung der heutigen Friedhofstraße und der Tannenstraße, ein Friedhof angelegt. In bewegtem Terrain auf einer kleinen Anhöhe angelegt, wurde der Speldorfer Friedhof nach dem Zweiten Weltkrieg in südlicher Richtung bis an den Uhlenhorstweg erweitert. Diese stadträumliche Historie zeigt sich u. a. in den Bauten an der Tannenstraße, um die das Friedhofsgelände U-förmig herumgeführt ist. Das vormalige Broich-Speldorfer Waldgelände ist westlich des Friedhofs erhalten und verdeutlicht (im landschaftsgärtnerischen Kontrast) dessen überlegte Anlage als Waldfriedhof, die bis heute eindrucksvoll bewahrt ist; südlich des Uhlenhorstwegs schließen die Waldungen der ehem. Broich-Speldorfer Gartenstadt an, die durch vereinzelt eingestreute wirtschaftsbürgerliche Villen gekennzeichnet ist.

Der Friedhof Speldorf wird als denkmalwert angesehen (siehe Maßnahmen- und Handlungskonzept, Teil 1, Pos. 22.07.HK1). Zugleich ist der Friedhof Speldorf ein über diesen denkmalwerten Umriss hinausreichender Empfindlichkeitsbereich, in dessen Umfeld eine weitere Ausweitung der Bebauung oder deren Nachverdichtung als unverträglich erachtet werden. Als Waldfriedhof bildet er eine bedeutsame stadträumliche Brücke zwischen der wieder stärker als Wald wirkenden Broich-Speldorfer Gartenstadt und der Speldorfer Siedlungsstruktur, die um den Friedhof Speldorf durch umfangreiche Gärten und große Parzellen geprägt ist.

3.3.1 EMPFINDLICHKEITSBEREICHE – EINLEITUNG

Die Maßnahmenbausteine des Maßnahmen- und Handlungskonzepts, Teil 2 (mit städtebaulicher und stadträumlicher Perspektive), sind in drei Gruppen gegliedert, die als unterschiedliche Handlungsoptionen aufgefasst sind. Wie in der Einleitung beschrieben, sind dies die *Empfindlichkeitsbereiche*, die Bereiche mit *Empfehlungen für Fördermaßnahmen* (bspw. Satzungen) und die Empfehlungen, die *Potenziale und Gefährdungen des Stadtbilds* betreffen.

Die **Empfindlichkeitsbereiche** schlagen eine wesentliche Brücke zur Kartierung *Historisches Wissen*. Dort sind die Kenntnisse zur Stadt(bau)geschichte Mülheims zusammengeführt und verortet, die für den Denkmalpflegeplan sinnvoll oder notwendig sind. Die so verorteten Geschichtsspuren und Zusammenhänge sollen dadurch in Stadtplanung und Denkmalpflege präsent bleiben, auch wenn diese im Stadtraum selbst nicht mehr oder nur noch mit entsprechenden Kenntnissen wahrnehmbar sind.
Die Empfindlichkeitsbereiche bilden herausgehobene Stadtbausteine und Stadtorte, die weiterhin im Stadtraum wahrnehmbar und daher aus Sicht des Denkmalpflegeplans geeignet sind, die räumliche und historische Qualität des Stadtganzen mitzuprägen. Empfindlichkeitsbereich bedeutet daher: sorgsamer Umgang mit den erhaltenen historischen Bauten und Strukturen, aber auch ein behutsamer Planungsansatz für künftige Veränderungen. Diese sollten nach Möglichkeit heutige Wohn- und Lebensbedürfnisse, heutige Anforderungen an funktionsfähige Stadt- und Quartierszusammenhänge mit denjenigen Qualitäten verbinden, die historische Quartiere bieten bzw. bei entsprechender Pflege und Entwicklung bieten können.

Die nachfolgenden Empfindlichkeitsbereiche sind auch Aufforderung dazu, diese Bereiche in ihren (historischen) Strukturmerkmalen und Qualitäten besser zu verstehen.
Für die Bereiche *Historischer Ortskern* bedeutet dies: Wie kann das Spezifische des jeweiligen Ortskerns bewahrt und aus der Kenntnis seiner (Stadtbau-)Geschichte heraus bestands- und denkmalgerecht im Sinne einer eigenen qualitätvollen Identität gepflegt und weiterentwickelt werden?
Die Zielsetzung für die Bereiche *Historische Kulturlandschaft* ist dem verwandt, zielt hier jedoch auf die Verbindung von Naturräumen mit kulturlandschaftlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen – und einer entsprechenden Pflege, die diese aus einem steigenden Besiedlungsdruck und einer Intensivierung möglicher Nutzungen durch den Menschen in angemessener Form herausnimmt.
Demgegenüber zielen die Bereiche *Historische Grünanlage* darauf, die gestaltete Natur von Parks und Friedhöfen mit ihren landschaftsgärtnerischen Merkmalen, ihren räumlichen und gestalterischen Qualitäten und ihrem ökologischen Wert, aber auch ihrer spezifischen Nutzbarkeit für die Stadtgesellschaft zu erhalten und bestandsgerecht bzw. denkmalgerecht weiterzuentwickeln.
Mit den Bereichen *Historischer Wert* ist teilweise ein weitergehender Prüfauftrag verbunden, insbesondere für die Zeugnisse der Mülheimer Industrialisierung. Wie in der Kartierung *Historisches Wissen* und den zugehörigen Texten beschrieben, ist Mülheim in seiner heutigen Form und Ausdehnung ohne die im frühen 19. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung nicht denkbar. Aus Sicht des Denkmalpflegeplans sollte bei einer Fortentwicklung der Mülheimer Industrie bedacht werden, welche baulichen Traditionskerne und spezifischen Strukturen bewahrt werden sollten, um das historische industrielle Erbe und die heutige industrielle Produktion miteinander weiterzuentwickeln.
Der Erhalt *Bedeutsamer Sichtachsen* und der Erhalt *Bedeutsamer historischer Wegeverbindung* sind ebenfalls wesentliche Bausteine einer historisch reflektierten Stadtplanung; sie sind in der dem Maßnahmen- und Handlungskonzept, Teil 2, zugehörigen Kartierung niedergelegt, aber bewusst auf *bedeutsame* Beispiele beschränkt.

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde inhaltlich um die Ausführungen des Denkmalpflegeplans zum „Bereich historische Grünanlage Pos. 22.01.HK Friedhof Speldorf“ ergänzt. Das Plangebiet liegt teilweise im o.g. Empfindlichkeitsbereich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen darauf ab, den Gebietscharakter einer aufgelockerten Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit großzügigen Grünbereichen zu erhalten. Eine Ausweitung der Bebauung in südlicher und westlicher Richtung in die angrenzenden Friedhofs- und Waldflächen hinein wird durch die Planung nicht begründet.

Die Ziele des Bebauungsplans decken sich insofern mit den Zielen des Denkmalpflegeplans. Der Erhalt des Gebietscharakters wird durch die Umsetzung der Planung gewahrt und im Empfindlichkeitsbereich des Friedhofs Speldorf sind nur maßvolle Neu- und Umbauten zulässig. Eine Änderung der Planung wurde daher nicht erforderlich.

Eingabe von MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH - Logistik

Meine Belange sind berührt.

Falls in irgendeinem Fall eine private Erschließungsstraße geplant wird, um hinterliegende Grundstücke zu erschließen, so muss gewährleistet werden, dass die Abfallgefäße am Leerungstag vorne an den Hauptstraßen bereitgestellt werden. Es werden von MEG keine privaten Wege befahren.

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Im Plangebiet werden weder öffentliche noch private Verkehrsflächen festgesetzt. Demzufolge werden auch keine Stichstraßen geplant, für die eine Regelung zu Mülltonnensammelplätzen an der Haupterschließungsstraße getroffen werden müsste.

Eingabe von Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ruhrgebiet

Meine Belange sind berührt.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr
61-3 Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

19.09.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-11.320
bei Antwort bitte angeben

Herr Vollberg
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94773 131
Telefax 0209 94773 150

Mail: manuel-christian.vollberg@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan „Tannenstraße / Schemelsbruch – L 16“
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Es befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 BWaldG und § 1 LFoG NRW innerhalb des Geltungsbereichs sowie unmittelbar an diesen angrenzend.

Durch den Bebauungsplan wird nach meinen Feststellungen keine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart geplant, begründet oder unmittelbar bzw. mittelbar vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass der Wald und seine Funktionen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Für zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, weise ich für Fälle, in denen Wald betroffen ist und überplant werden soll, darauf hin, dass ein Ausnahmesachverhalt nach § 43 LFoG NRW lediglich eine verfahrensrechtliche, jedoch keine materialrechtliche Dimension umfasst. Für auf zur Bebauung geplanten Waldstücken, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, entfällt damit lediglich die Notwendigkeit für ein forstbehördliches Umwandlungsverfahren, da forstliche Belange durch das Beteiligungsverfahren und eventuelle forstbehördliche Nebenbestimmungen im Rahmen eines Bauantragsverfahrens geltend zu machen sind. Für Waldbeanspruchungen im

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Zusammenhang mit Bauverfahren, die nach § 35 BauGB beurteilt werden, sind weiterhin forstbehördliche Umwandlungsverfahren nach § 42 LFoG NRW durchzuführen.
Bei Grundstücken innerhalb des Plangebiets, in denen etwa historische Luftbilder den Verdacht auf bereits erfolgte ungenehmigte Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart, etwa durch schleichende Ausdehnung von Gartenflächen, nahelegen, besteht für die Forstbehörde weiterhin die Möglichkeit, den Sachverhalt zu ermitteln und ggf. die Wiederaufforstung gem. § 44 LFoG NRW anzuordnen.

Unter Geltung und Beachtung der oben dargelegten Punkte und Hinweise bestehen gegen das Vorhaben keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Vollberg

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Die Hinweise zum Umgang mit Waldflächen, die im Rahmen einer Baugenehmigung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit § 34 BauGB gegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Bewertung wird im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens erfolgen.

Eingabe von Amt 70

Meine Belange sind berührt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 20.09.2022

An
Amt 61
Frau Schulte-Tockhaus
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des Bebauungsplanes „Tannenstraße/Schemelsbruch-L 16"
Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Auslegung des Bebauungsplanes „Tannenstraße/Schemelsbruch-L 16" wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Naturschutzbehörde
Der in den Textlichen Festsetzungen unter V.1 " Maßnahmen zum Artenschutz" dargestellte Hinweis auf die gesetzliche Regelung ist geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen. Da kein neues Baurecht geschaffen wird, ist der Artenschutz bei baulichen Änderungen wie bisher zu beachten. Der Hinweis auf mögliche Konflikte und deren Bewältigung auch bei genehmigungsfreien Vorhaben wie Abbrüchen konkretisiert die auch schon bisher geltende Regelung und ist geeignet, Missverständnisse auszuschließen.
Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde
Seitens der UWB wird aufgrund der Änderung des § 31 Landeswassergesetz und dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die pauschale Festsetzung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich dringend die Rücksprache mit der Gewässerunterhaltung und dem Hochwasserschutz in der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung empfohlen.

Planerische Festsetzungen für den Innenbereich, die notwendige Abstände von der Bachverrohrung für eine spätere Offenlage sichern können, können ohne deren Vorgabe allein durch die UWB nicht mehr erfolgen.
Entsprechend wurden im Folgenden die wasserrechtlich von diesem Sachverhalt berührten Belange so aktualisiert, wie sie nach heutiger Rechtslage (vorbehaltlich einer Anpassung durch Gewässerunterhaltung und dem Hochwasserschutz) lauten müssten.

Anlage 1 - Textliche Festsetzungen:

- Im Kapitel „II. Landesrechtliche Festsetzungen" sind sämtliche Ausführungen unter Punkt 1.2 auf Seite 3 um den Zusatz „im planerischen Außenbereich" zu ergänzen.

Weiterhin ist zu ergänzen: „Im planerischen Innenbereich darf der verrohrte Bach nicht überbaut werden. Die Anpflanzung tiefwurzelnder Bäume und Sträucher ist oberhalb der Bachverrohrung nicht zulässig. Ortsfeste bauliche Anlagen in einem Abstand von 5 Metern beidseitig der Bachverrohrung unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde."

Erläuterung 1: Änderung des § 31 Landeswassergesetz und Wegfall des Gewässerrandstreifens im Innenbereich, sofern nicht durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Eine ordnungsbehördliche Festsetzung liegt nicht vor und kann kurzfristig nicht umgesetzt werden.
Weitergehende Festsetzungen zur Sicherung der Flächen für die Offenlage des Baches können sich hier nur durch Auflagen der Gewässerunterhaltung oder des Hochwasserschutzes ergeben. Dazu müssen die Abteilungen in der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung sich äußern.

Anlage 2 – Begründung mit Umweltbericht

- In Teil A, Kapitel „5.2 Landesrechtliche Festsetzungen" sind innerhalb des Unterkapitels sämtliche Ausführungen vom letzten Abschnitt auf Seite 17 ab „Im südöstlichen Plangebiet wird..." bis auf Seite 18 „... 4. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können" um den Zusatz „im planerischen Außenbereich" zu ergänzen.
  Weiterhin ist zu ergänzen: „Im planerischen Innenbereich darf der verrohrte Bach nicht überbaut werden. Die Anpflanzung tiefwurzelnder Bäume und Sträucher ist oberhalb der Bachverrohrung nicht zulässig. Ortsfeste bauliche Anlagen in einem Abstand von 5 Metern beidseitig der Bachverrohrung unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde."
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben

- In Teil B, Kapitel 2.5.1, Seite 39 ist die Überschrift „Gewässerrahmenrichtlinie" durch „Wasserrahmenrichtlinie" zu ersetzen. So auch auf Seiten 42 unten, S. 43 unten und dort im Fließtext und auf S. 49 unten.
  Erläuterung 2: Es handelt sich um die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – kurz Wasserrahmenrichtlinie, übersetzt aus dem Englischen „EU Water Framework Directive (WFD)".

- In Teil B, Kapitel 2.5.3, Seite 40, Überschrift „Oberflächengewässer" ist der folgende Absatz durch Einschub wie folgt anzupassen: „Der Speldorfer Bach wurde in der Planung berücksichtigt und der Bachlauf im planerischen Außenbereich mittels eines Gewässerrandstreifens festgesetzt. Eine spätere Offenlage des Baches gemäß des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer in Mülheim an der Ruhr – Linksseitige Ruhrzuflüsse" (KNEF) ist dort weiterhin gewährleistet."
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben

- Kapitel 2.5.4 Seite 41, Überschrift „Oberflächengewässer" sind sämtliche Ausführungen unter Punkt 1.2 auf Seite 3 um den Zusatz „im planerischen Außenbereich" zu ergänzen.
  Weiterhin ist zu ergänzen: „Im planerischen Innenbereich darf der verrohrte Bach nicht überbaut werden. Die Anpflanzung tiefwurzelnder Bäume und Sträucher ist oberhalb der Bachverrohrung nicht zulässig. Ortsfeste bauliche Anlagen in einem Abstand von 5 Metern beidseitig der Bachverrohrung unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde."
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben

- Kapitel 2.5.4 Seite 42, Überschrift „Gewässerrahmenrichtlinie" ist der folgende Absatz durch Einschub wie folgt anzupassen: „Die Festsetzungen des Bebauungsplans nehmen die Anforderungen des KNEF auf. Konkret wird der Gewässerrandstreifen im Außenbereich so festgesetzt, dass die Offenlegung des Speldorfer Bachs dort weiterhin möglich bleibt."
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben

- Kapitel 2.5.5. Seite 43 Überschrift „Oberflächengewässer" ist der folgende Absatz durch Einschub wie folgt anzupassen: „Der Verlauf des Speldorfer Bachs wird innerhalb des festgesetzten Gewässerrandstreifens im planerischen Außenbereich gesichert. Eine spätere Offenlage des Baches ist somit dort weiterhin möglich."
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben. Die Betroffenheit muss eventuell angepasst werden.

- Kapitel 7 Seite 49 die Ausführungen zu „Oberflächengewässer" und „Gewässerrahmenrichtlinie" sind wie zuvor beschrieben anzupassen.
  Erläuterung: s. Erläuterung 1 oben. Die Betroffenheit muss eventuell angepasst werden.

Anlage 4 – Urkunde L16

Im planerischen Innenbereich kann auf Basis des § 31 LWG kein Gewässerrandstreifen festgesetzt werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die abgestimmte Formulierung zur Kennzeichnung der Altablagerung wurde in der Begründung und den textlichen Festsetzungen bereits aufgenommen.

Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde zur Verlagerung der Prüfung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf spätere Baugenehmigungsverfahren wurden Amt 61 im Vorfeld mitgeteilt.

Insgesamt sind die betroffenen Flächen sehr begrenzt und die Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen sehr unspezifisch, so dass eine Kennzeichnung im Hinblick auf eine Gefahrenabwehr aus Sicht der UBB zu vertreten ist.

Eine Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse ist auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht möglich. Nach den Angaben in der geologischen Karte liegen nur in Teilbereichen Verhältnisse vor, die eine Versickerung von Regenwasser ermöglichen. Für eine differenzierte Betrachtung wären zunächst Bodenuntersuchungen erforderlich.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Untere Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde, Klima, Lufthygiene und Lärmschutz

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zu den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Auch zu den Themen Klima, Lufthygiene und Lärmschutz bestehen keine Bedenken.

I.A.	I.A.
gez.:	begl.:
(Bresa)	(Döhring)

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird den Anregungen gefolgt.

Natur und Landschaft/ Untere Naturschutzbehörde

Da keine Hinweise eingegangen sind, entfällt eine Stellungnahme.

Untere Wasserbehörde

Die Hinweise zur Änderung des § 31 Landeswassergesetz wurden redaktionell in die Begründung mit Umweltbericht, die textlichen Festsetzungen und die Planurkunde aufgenommen. Der Gewässerrandstreifen wird künftig nur noch im planerischen Außenbereich festgesetzt. Zusätzlich wurde der Verlauf des Speldorfer Baches nachrichtlich in die Planurkunde übernommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen hat sich daraus nicht ergeben.

Von den anderen beteiligten Fachbehörden wurden keine Hinweise geäußert, so dass eine Stellungnahme hierzu entfällt.

Eingabe von Stabsstelle - Klimaschutz

Meine Belange sind berührt.

Der Oberbürgermeister
Dezernat VI
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung Frau Zsuzsanna Bocskane / Tel. 6830
zsuzsanna.bocskane @muelheim-ruhr.de
Az.: BPLAN L 16 Mülheim an der Ruhr, den 22. Sep. 2022

An Amt 61
Im Hause

Anbei übersende ich Ihnen die Gesamtstellungnahme der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung

Bebauungsplanverfahren „Tannenstraße /Schemelsbruch /Fuchsgrube - L 16"
Öffentliche Auslegung

I. Vorsorgender Bodenschutz und besonders schutzwürdige Böden

Seit 1998 ist die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung bei der Aufstellung von Bauleitplänen direkt im § 1a Baugesetzbuch (BauGb) verankert. Nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehört das Naturgut Boden zum Naturhaushalt im Sinne dieses Gesetzes. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen besteht nach §13 BNatSchG die Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Der hohe Flächenbedarf für die Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Verkehrsflächen stellt erhebliche Ansprüche an eine nachhaltige Stadtentwicklung. Dem daraus resultierenden Handlungsbedarf zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Rahmen der kommunalen Planung wird durch das Baugesetzbuch und der geforderten Umweltprüfung Rechnung getragen.

Relevante Ziele für den Bodenschutz aus der Bodenschutzklausel des BauGBs sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken,
- die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden erfolgt i.d.R. entsprechend dem, gemeinsam mit den anderen RFNP Städten erarbeiteten "Leitfaden zur Berücksichtigung der Bodenfunktionen in den naturschutzrechtlichen Eingriff/Ausgleichsbewertung (Stand: 21.04.2010). Der Ausgleich errechnet sich aus der Größe der Eingriffsfläche und der Bodenqualität sowie der Minderung infolge des Eingriffes.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer teilweise vorgenutzten Fläche. Relevant für eine erste Beurteilung der Böden im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz und eine mögliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist das Planwerk Boden. Im Planwerk Boden sind die Bodenfunktionen umfassend erstbewertet und dokumentiert. Im Plangebiet kommen hiernach neben Böden mit mittlerer, geringer und keiner Bodenqualität auch solche mit einer besonders hohen Bodenqualität (besonders schutzwürdige Böden), Flurstück 220 und 228, vor.

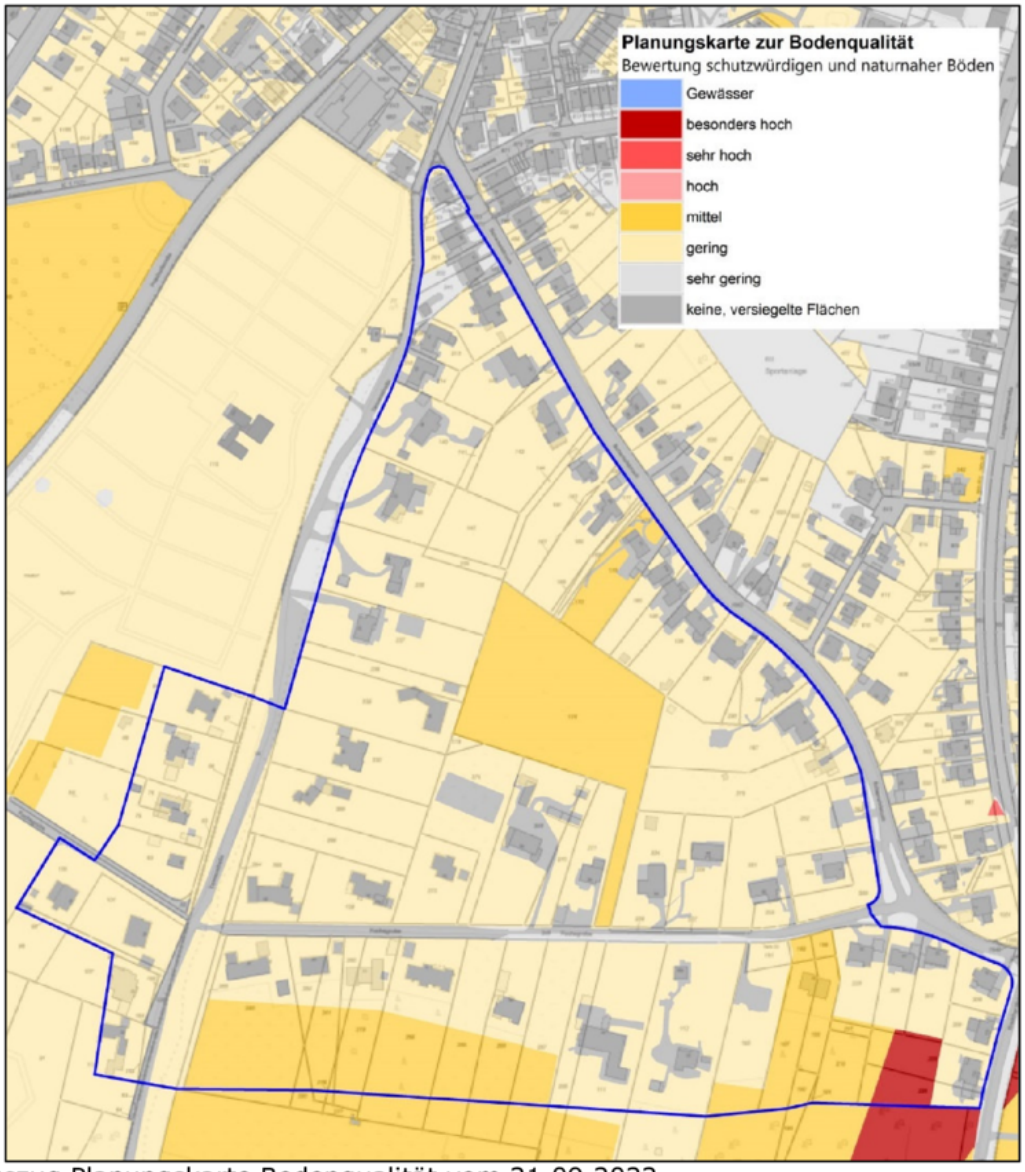

Auszug Planungskarte Bodenqualität vom 21.09.2022

Dort, wo noch gewachsener Boden vorgefunden werden sollte, ist der Schutzstatus der einzelnen Bodenfunktionen wie folgt

Archiv	keine
Biotop	besonders hoch (dunkel rot) – keine (dunkel gelb/hell gelb)
Bodenfruchtbarkeit	keine
Speicher (Klimafunktion)	sehr gering
Filter	mittel (dunkel gelb)-gering (hell gelb/grau)

II. Klimaschutz und Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten um eine nachhaltige, am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern. Hierzu steht ein ganzer Instrumentenkasten zur Verfügung. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach Baugesetzbuch (BauGB) sind vertragliche Vereinbarungen- insbesondere städtebauliche Verträge möglich.

Verschiedene vom Rat der Stadt beschlossene Planungsgrundlagen konkretisieren zudem, die für das Stadtgebiet festgelegten Ziele zu Klimasschutz und Klimaanpassung wie:
A 20/0433-01- Feststellung der Klimanotlage / Climate Emergency für Mülheim an der Ruhr, wonach die bisherigen staatlichen und kommunalen Aktivitäten nicht ausreichen, um das im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius bezogen auf das vorindustrielle Niveau zu erreichen. Bei Entscheidungen des Rates der Stadt werden ab sofort Lösungen bevorzugt, die die Konzentration der Treibhausgase verringern und sich positiv auf das Klima auswirken.

Im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Es werden jedoch Hinweise für das weitere Verfahren gegeben.

Vermeidung von CO_2 Emissionen

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden werden kurz-und langfristig zusätzliche CO_2 Emissionen verursacht. Dies sind sogenannte graue Emissionen, die im Zuge der Herstellung der Gebäude und der Zuwegungen entstehen. Während der Nutzungsdauer entstehen im Falle der fossilen Beheizung/Kühlung und Stromversorgung langfristig kontinuierliche Emissionen. Dies gilt auch für zusätzliche Infrastruktur und deren Nutzung. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sollte daher Folgendes berücksichtigt werden:

- CO_2 optimierte Baukonstruktion - Größenordnung des Anteils der verwendeten nachwachsenden Rohstoffe pro m² Nutzfläche
- Energieeffizienz - angestrebter Gebäudeenergiestandard, Energieversorgungskonzept möglicht mit dem Ziel einer dezentralen Nahwärmeversorgung und Sektorenkopplung, Anteil regenerativer Energiequellen

Klimafunktion von Böden

Hinweis: Anstehende gewachsene Böden mit einer hohen Speicherkapazität haben sollten möglich erhalten werden und unversiegelt bleiben.

III . Abwasserbeseitigung

Um eine Stellungnahme bzgl. der Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation einzubringen, wurde die medl GmbH um eine Stellungnahme zu den zum Bebauungsplan verfügbaren Unterlagen gebeten.

Diese Stellungnahme ist im Folgenden aufgeführt (medl GmbH 25.08.2022):

„Gegen die Textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan L 16 bestehen unsererseits keine Bedenken. Durch den Bebauungsplan soll der bisherige Charakter des locker bebauten Gebietes gesichert werden und eine zukünftige Nachverdichtung kontrolliert erfolgen. Abgesehen von der Festsetzung von Gründächern für Neubauten werden daher bzgl. der Entwässerungstechnik keine weiteren Vorgaben gemacht."

IV. Hochwasserschutz

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch im Hochwasserrisikogebiet.

Aufgrund zunehmender Extremwetterereignisse infolge des Klimawandels kommt es auch außerhalb fließender Gewässer vermehrt zu Überschwemmungen durch Starkregenereignisse. Zur Risikoeinschätzung potenzieller Gefahren hierdurch hat die Stadt Mülheim eine Starkregengefahrenkarte erstellen lassen. Auf Grundlage eines Oberflächenabflussmodells werden für unterschiedliche Regenszenarien Überflutungsstellen ausfindig gemacht und hierin entsprechend dargestellt. Anhand dieser Grundlage besteht u.a. die Möglichkeit Informationen aus dieser Karte für die Bauleitplanung zu berücksichtigen, um eventuelle Überflutungsschäden zu vermeiden.

Nachfolgend ist ein Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für ein extremes Starkregenereignis für dieses Gebiet dargestellt. Es ist ersichtlich, dass es bei diesem Szenario an einigen Stellen zu Überschwemmungen kommt.

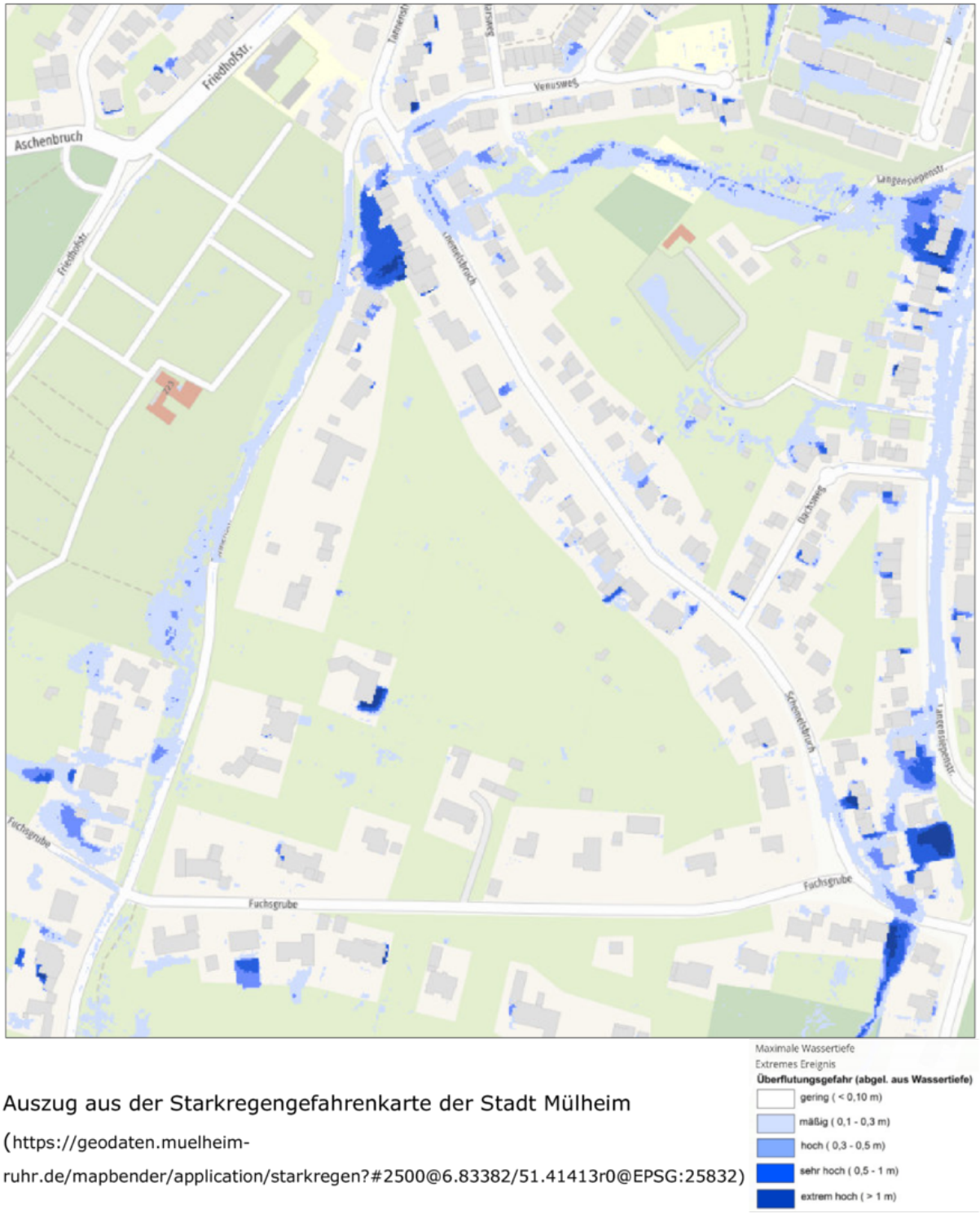

Auszug aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim (https://geodaten.muelheim-ruhr.de/mapbender/application/starkregen?#2500@6.83382/51.41413r0@EPSG:25832)

Da die Überflutungsstellen sich jedoch lediglich auf einen sehr geringen Flächenanteil beschränken, ist für das gesamte B-Plangebiet von einer relativ geringen Gefahr durch Starkregenereignisse auszugehen.

5

Gegen die Planung des o.g. Vorhabens gibt es unter Berücksichtigung der genannten Hinweise im Hinblick auf die Starkregenproblematik keine Bedenken.

V. Wasserrahmenrichtlinie

Im östlichen Bereich fließt der Speldorfer Bach zwischen Gewässerkilometer 1,58 bis 1,48 verrohrt durch Gartenbereiche. Das KNEF von 2017 sieht hier als Maßnahme mit niedriger Priorität eine Offenlegung der Verrohrung vor. Der Gewässerrandstreifen sollte daher beidseitig der jetzigen Verrohrung frei von Bebauung gehalten werden.

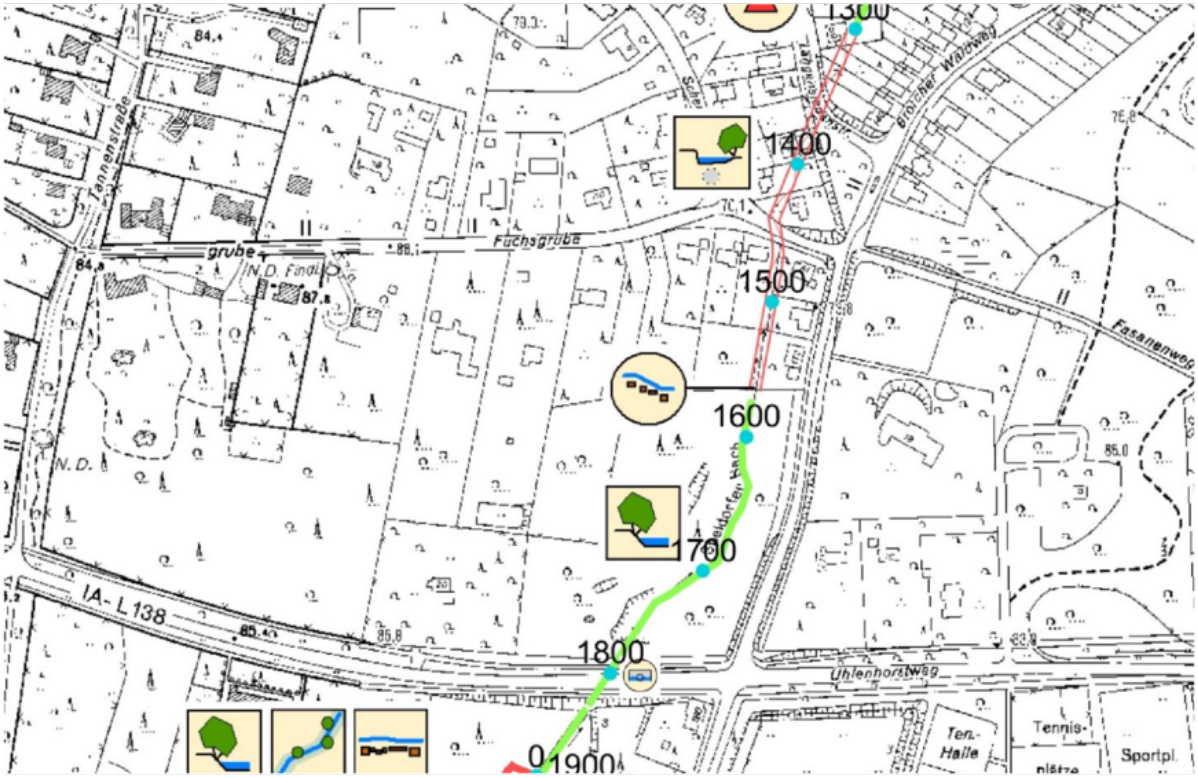

Auszug aus dem KNEF linke Ruhrzuflüsse (2017), Auszug aus der Legende s. unten

Gegen den die Planung des o.g. Vorhabens gibt es unter Berücksichtigung des hier genannten Punktes im Hinblick auf die WRRL keine Bedenken.

i.A.

Zsuzsanna Bocskane

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz und besonders schutzwürdigen Böden wurden bereits in der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.

Die Hinweise zu Klimaschutz und Klimaanpassung wurden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung hat sich daraus nicht ergeben.

Seitens der Abwasserbeseitigung wurden keine Hinweise vorgebracht, so dass keine Stellungnahme erforderlich wurde.

Die Hinweise zum Hochwasserschutz wurden zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen für den Bebauungsplan wurden daraus nicht abgeleitet, da für das Plangebiet von einer relativ geringen Gefahr durch Starkregenereignisse auszugehen ist.

Der Hinweis zur Wasserrahmenrichtlinie wurde in der Planung berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen wurde in Absprache mit dem Fachamt im planerischen Außenbereich beidseitig des jetzigen Verlaufs festgesetzt. Zusätzlich wurde der Verlauf des Speldorfer Baches nachrichtlich in die Planurkunde übernommen.

Eingabe von Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53

Meine Belange sind berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung

Die geplanten Vorhaben in dem Bebauungsplan „Tannenstraßee / Schemelsbruch – L 16“ liegen in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum.

Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP)Herr Schmidt, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr
61-3 Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-MH-290/2022
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 257
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2790
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Tannenstraße / Schemelsbruch – L16

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:
Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

<u>Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung</u>

Die geplanten Vorhaben in dem Bebauungsplan „Tannenstraßee / Schemelsbruch – L 16“ liegen in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum.

Bezirksregierung Düsseldorf

Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
  Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP)
  Herr Schmidt, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
  Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bezirksregierung Düsseldorf

Datum: 23.09.2022
Seite 3 von 3

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-MH-290/2022

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas

Wertungsvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr wird der Anregung gefolgt.

Dez. 35.4:

Die drei genannten Fachbehörden wurden im Verfahren beteiligt und die Anregungen – soweit erfolgt – in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Dez. 54.2:

Der Hinweis auf die Wasserschutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum wurde bereits zur Auslegung nachrichtlich in die Planurkunde übernommen.

Von den anderen beteiligten Fachbehörden wurden keine Hinweise geäußert, so dass eine Stellungnahme hierzu entfällt.